

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Firma  
JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Antrag v. 07.03.2022	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 5 /rm/5610/BV.Nr. 2022/0057/67/013/ISK	Auskunft erteilt Herr Mar	Telefon 0631/7105-321 Fax: 7105-370	Zimmer 500/1	Datum 27.02.2023
---	---	------------------------------	---	-----------------	---------------------

rene.mar@kaiserslautern-kreis.de

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Leistung von je 5,5 MW auf den Flurstücken-Nrn.: 547, 1015 und 1060 in den Gemeinden Niederkirchen und Heiligenmoschel**

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige untere Immissionsschutzbehörde erlässt aufgrund der §§ 4, 6, 10, 12, 13, 17, 18, und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit § 1 und der **Ziffer 1.6.2 Verfahrensart „V“** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) und in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2022 (BGBl. I S. 2428), unbeschadet privater Rechte Dritter folgenden

### **GENEHMIGUNGSBESCHIED:**

- I. Der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, wird auf Antrag, eingereicht am 07.03.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Leistung von je 5,5 MW, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m und einer Gesamt-

00026B9F.doc

**Postanschrift**  
Lauterstr. 8  
67657 Kaiserslautern

**Öffnungszeiten**  
Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern  
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

**Telefon**  
0631/7105-0  
**Telefax**  
0631/7105-474

**Internet**  
www.kaiserslautern-kreis.de  
**E-Mail**  
info@kaiserslautern-kreis.de

**Bankverbindung**  
Sparkasse Kaiserslautern  
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68  
BIC MALADE51KLK  
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

bauhöhe von 240 m in den Gemeinden Niederkirchen (WEA 2), Flurstück-Nr.: 547 und Heiligenmoschel (WEA 03), Flurstücke 1015 und 1060

WEA	Flurstück	UTM-Koordinaten Zone 32	Ost	Nord
WEA 02	547		408.742	5.491.828
WEA 03	1015, 1060		409.454	5.491.870

**erteilt.**

- II. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.
- III. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4-6, 12 und 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO), die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG und die straßenbaubehördliche Zustimmung zur Zufahrt über die K32 und der Kreuzung K32/K5 (Sondernutzungserlaubnis) gemäß § 22 Abs. 5 LStrG bzw. die Sondernutzungserlaubnis für die Zuwegung gem. §§ 41 Landesstraßengesetz (LStrG).
- IV. Auf Grund der vorliegenden Angaben in den Antragsunterlagen zu den zu erwartenden Auswirkungen der Windenergieanlage auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sowie nach Anhörung der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit und nach eigener Sachverhaltsfeststellung, wird nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Vorhaben als umweltverträglich und artenschutzrechtlich als verträglich angesehen werden kann.

Grundlage und Bestandteile dieses Genehmigungsbescheids bilden die mit dem Prüfvermerk der Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Immissionsschutzbehörde - vom 27.02.2023 versehenen Antragsunterlagen (3 Ordner).

**Ordner 1:**

Register 0: Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung und Vertraulichkeitsvereinbarung

- 0.0 Deckblatt
- 0.1 Inhaltsverzeichnis
- 0.2 Allgemein verständliche Kurzbeschreibung
- 0.3 Erklärung Offenlage Vertraulichkeit/Betriebsgeheimnisse

Register 1: Antrag

- 1.1 Formular 1.1/1.2 - Antrag
- 1.2 Beiblatt zu den Errichtungskosten vertraulich
- 1.3 GE - Angaben zu Herstellungs- & Rohbaukosten vertraulich

Register 2: Verzeichnis der Unterlagen

- 2.1 Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen

Register 3: Anlagendaten

- 3.1 Formular 3 - Anlagendaten
- 3.2 GE - Technische Beschreibung und Daten
- 3.3 GE- Generische Anlagenansichtszeichnung
- 3.4 GE - Anlagenzeichnung Turm
- 3.5 GE - Energiefluss

Register 4: Gehandhabte Stoffe

- 4.1 Formular 4 - Gehandhabte Stoffe
- 4.2 GE - Verwendete wassergefährdende Stoffe
- 4.3 Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsstoffe

Register 5: Betriebsablauf/Einleiterdaten

- 5.1 Formular 5.1 - Betriebsablauf/Einleiterdaten (Abgas)
- 5.2 Formular 5.2 - Betriebsablauf/Einleiterdaten (Quellen)

Register 6: Emissionsquellen

- 6.1 Formular 6.1 - Verzeichnis Emissionsquellen
- 6.2 Formular 6.2 - Verzeichnis Treibhausquellen

Register 7: Lärmrelevante Aggregate

- 7.1 Formular 7 - Verzeichnis lärmrelevante Aggregate
- 7.2 Schalltechnisches Gutachten [Ingenieurbüro Pies]
- 7.3 GE - Schalleistung
- 7.4 Anlage A, Immissionsorte VG Otterbach-Otterberg
- 7.5 Anlage A, Immissionsorte VG Nordpfälzer Land
- 7.6 Anlage B, Vorbelastung LK Kaiserslautern
- 7.7 Anlage B, Vorbelastung LK Donnersbergkreis

Register 8: Störfall-Verordnung

- 8.1 Formular 8.1 - Angaben zum Betriebsbereich
- 8.2 Formular 8.2 - Anlagen in Betriebsbereich
- 8.3 Formular 8.3 - Angemessener Sicherheitsabstand
- 8.4 GE - Angaben zur Störfallverordnung

Register 9: Abfälle

- 9.1 Formular 9.1 - Angaben zu den Abfällen
- 9.2 Formular 9.2 - Entsorgungsbestätigung
- 9.3 Formular 9.3 - Angaben zum Abwasser
- 9.4 GE - Angaben zum Abfall

Register 10: Arbeitssicherheit

- 10.1 Formular 10.1 - Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.2 Formular 10.2 - Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.3 Formular 10.3 - Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.4 GE - Sicherheitskonzept

- 10.5 GE - Servicelift
- 10.6 GE - Flucht- und Rettungsplan
- 10.7 Beiblatt zum Formular 10

Register 11: Baulicher Brandschutz

- 11.1 Formular 11.1 - Brandschutz
- 11.2 Formular 11.2 - Löschwasserrückhaltung
- 11.3 GE - Brandschutzkonzept

Ordner 2:

Register 12: Naturschutz und Landschaftspflege

- 12.0 Inhaltsverzeichnis
- 12.1 Formular 12.1 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 12.2 Formular 12.2 - UVP-Screening
- 12.4 UVP-Bericht
- 12.4.1 Antrag auf freiwillige UVP
- 12.4.2 UVP-Bericht [L.A.U.B.]
- 12.4.3 Hinweis Anlagen UVP-Bericht
- 12.5 Fachbeitrag Naturschutz
- 12.5.1 Fachbeitrag Naturschutz [L.A.U.B.]
- 12.5.2 Fachbeitrag Naturschutz Plan 1 [L.A.U.B.]
- 12.5.3 Fachbeitrag Naturschutz Plan 2 [L.A.U.B.]
- 12.5.4 Fachbeitrag Naturschutz Plan 3 [L.A.U.B.]
- 12.6 Sichtbarkeitsanalyse (ZVI)
- 12.6.1 Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) VB
- 12.6.2 Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) ZB
- 12.6.3 Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) GB
- 12.7 Visualisierungen [juwi AG]
- 12.8 Ornithologisches Fachgutachten
- 12.8.1 Ornithologisches Fachgutachten [BFL]
- 12.8.2 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 01
- 12.8.3 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 02
- 12.8.4 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 03
- 12.8.5 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 04
- 12.8.6 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 05
- 12.8.7 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 06
- 12.8.8 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 07
- 12.8.9 Ornithologisches Fachgutachten [BFL] - Karte 08
- 12.9 Fledermausgutachten
- 12.9.1 Fledermausgutachten [BFL]
- 12.9.2 Fledermausgutachten [BFL] – Karte 01 - Methode
- 12.9.3 Fledermausgutachten [BFL] – Karte 02 A - Ergebnis
- 12.9.4 Fledermausgutachten [BFL] – Karte 02 B - Ergebnis
- 12.9.5 Fledermausgutachten [BFL] – Karte 03 - Quartiere
- 12.10 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) [BFL]

Register 13: Anlagen

- 13.1 Anlage 1 - Ansprechpersonen

- 13.2 Anlage 2 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 13.3 Anlage 3 - Fließbild

**Register 14:** Bauantragsunterlagen

- 14.0 Inhaltsverzeichnis
- 14.1.1 Antrag auf Baugenehmigung
- 14.1.2 Beiblatt Errichtungskosten vertraulich
- 14.2 Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 66 LBO
- 14.3 Eigentümerverzeichnis vertraulich
- 14.4 Karten und Pläne
- 14.4.1 Topographische Karte A4 1:25.000
- 14.4.2 Übersichtslageplan A3 1:15.000
- 14.4.3 Genehmigungslageplan Bau- und Betriebsphase A1 1:2.500
- 14.4.4 Genehmigungslageplan Bauphase WEA03 A2 1:1.000
- 14.4.5 Genehmigungslageplan Betriebsphase WEA01 A2 1:1.000
- 14.4.6 Genehmigungslageplan Bauphase WEA02 A2 1:1.000
- 14.4.7 Genehmigungslageplan Betriebsphase WEA02 A2 1:1.000

**Ordner 3:**

**Register 14:** Bauantragsunterlagen

- 14.5 Abstandsflächenberechnung
- 14.6.1 GE - Rückbaukosten vertraulich
- 14.6.2 Verpflichtungserklärung Rückbau
- 14.7 Geotechnischer Bericht - WEA02 [WPW]
- 14.8.1 Standsicherheitsgutachten [I17] vertraulich
- 14.8.2 Standsicherheitsgutachten [I17] - Kurzfassung
- 14.9 Kipphöhenberechnung

**Register 15:** Schattengutachten

- 15.1.1 Schattengutachten [juwi AG]
- 15.1.2 Schatten Gesamtbelastung
- 15.1.3 Schatten Vorbelastung
- 15.1.4 Schatten Zusatzbelastung
- 15.2 GE - Funktionsbeschreibung Schattenwurf

**Register 16:** Luftfahrthindernis

- 16.1 Daten zur luftfahrtrechtlichen Prüfung
- 16.2 Standortkoordinaten
- 16.3 AVV 2020 Kennzeichnung BNK
- 16.4 GE - Flughindernisbefeuern und Tageskennzeichnung
- 16.5 GE - Zertifikat DWD Sichtweitensensor

**Register 17:** Eiswurf und Blitzschutz

- 17.1.1 GE - Blitzschutz Elektrisches System
- 17.1.2 GE - Gutachten TÜV Elektrisches System und Blitzschutz
- 17.2.1 GE - Funktionsbeschreibung Eisdetektion
- 17.2.2 GE - Gutachten DNVGL zu BLADEControl
- 17.2.3 GE - Gutachten TÜV zur Einbindung Eiserkennung

Register 18: Typenprüfung

18.1 GE - Prüfbescheid zur Typenprüfung

Register 19: Streckenstudie

19.1 GE - Belieferungs- und Baustellenbericht

19.2 Streckenprotokoll [Steil]

und nachstehend aufgeführte Unterlagen, die im Laufe des Genehmigungsverfahrens noch ergänzt wurden:

Nachtrag zum Fachbereich Naturschutz (Büro L.A.U.B., 04.08.2022), Standortspezifisches Brandschutzkonzept der Endreiß Ingenieurgesellschaft und Brandschutzsachverständige, GE-Herstellerdokument zum Normalbetrieb und schallreduziertem Betrieb, Baugrundgutachten zum Standort WEA 03, aktualisierte Karte zu den Flächenbezügen für Vermeidungsmaßnahmen (Rotmilabschaltung), aktualisierte Unterlagen wegen der durch die Änderung der Landesbauordnung verbundenen Reduzierung der Abstandsflächen (Eigentümerdaten, Karte/Lagepläne und Abstandsflächenberechnung)

### **NEBENBESTIMMUNGEN:**

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ist die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit nachfolgenden Nebenbestimmungen - **Auflagen** und **Bedingungen** - verbunden. Diese sind als wesentlicher Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

#### **I. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

##### **1. Arbeits- und Immissionsschutz**

###### **1.1 Schattenwurf**

1.1.1 Der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen an der Windenergieanlage WEA 03 zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann, z.B. durch den Einbau entsprechender programmierter Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

Ohne Abschaltung der WEA 03 sind Überschreitungen an den IO 07, IO 7a - IO 7b möglich.

1.1.2 Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Absicherung der Prognose der Antragstellerin.

###### **1.2 Schallimmissionsbegrenzung**

###### **1.2.1 Bedingung:**

Der Nachtbetrieb (22:00 - 06:00 Uhr) der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichten Nachweise auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.

1.2.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		Nutzungseinstufung	IGW nachts
IO 1	Heiligenmoschel, Frankenhof	MI/MD	45 dB(A)
IO 2	Heiligenmoschel, Hauptstraße 28	WA	40 dB(A)
IO 3	Heiligenmoschel, Rohmühle 1	MI/MD	45 dB(A)
IO 4	Gehrweiler, Haselhecke 18	WA	40 dB(A)
IO 5	Gehrweiler, Am Dietzelberg 16	WA	40 dB (A)
IO 6	Messersbacher Hof, Messersbacherhof 17	MI/MD	45 dB(A)
IO 7	Heimkirchen, Kreuzhof 1b	MI/MD	45 dB(A)
IO 8	Heimkirchen, Karlshöhe 1	MI/MD	45 dB(A)
IO 9	Niederkirchen, Am Eichberg 51	WR	35 dB(A)
IO 10	Niederkirchen, Am Schlawweg 56	WR	35 dB(A)
IO 11	Niederkirchen, Hardter Straße 27A	WR	35 dB(A)
IO 12	Heimkirchen, Bergstraße 31	MI/MD	45 dB(A)
IO 13	Heimkirchen, Brunnenstraße 63	MI/MD	45 dB(A)
IO 14	Heimkirchen, Holbornerhof 35	MI/MD	45 dB(A)
IO 15	Gehrweiler, Geplanter Ökohof	MI/MD	45 dB(A)

### 1.3 Schalleistungspegel

1.3.1 Die Schalleistungspegel  $L_{e,max}$  der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies GbR, Büro Mainz vom 03.11.2021; Auftrag-Nr.: 1 7 20373/ 1021 Z2. Die Prognose und die Summenschalleistungspegel beruhen auf den Angaben des Herstellers.

		WEA02	WEA 03
1.3.1.1	Betrieb in der Nacht (22:00 - 06:00)	101,7 dB(A)	105,7 dB(A)
1.3.1.2	Betrieb am Tag (06:00 - 22.00 Uhr)	107,6 dB(A)	107,6 dB(A)

1.3.2 Die beiden Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 sind während des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) bei Nennleistung mit einer maximalen Leistung von 5500 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,7 min<sup>-1</sup> gemäß den Herstellerangaben in „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 4.x/5.x/6.x-158-50 Hz“ Rev. 01 – DE vom 25.01.2022, zu betreiben. Der Anlage General Electric GE 5.5-158 bei Nennleistung ist

folgendes Oktavspektrum zugehörig ( $L_w$  in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag  $K = 1,7$ .

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Summe
87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0	106,0

1.3.3 Zur Sicherstellung unter Nr. 1.2.2 genannter Immissionsrichtwerte sind die beiden Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schalloptimierten Betrieb zu betreiben.

1.3.3.1 Die Windenergieanlage WEA 02 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus NRO 100 mit einer maximalen Leistung von 4035 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,22 min<sup>-1</sup> gemäß den Herstellerangaben in „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 4.x/5.x/6.x-158-50 Hz“ Rev. 01 – DE vom 25.01.2022, zu betreiben. Der Anlage General Electric GE 5.5-158 im Betriebsmodus NRO 100 ist folgendes Oktavspektrum zugehörig ( $L_w$  in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag  $K = 1,7$ .

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
81,6	88,4	93,1	94,3	94,0	91,7	86,2	71,8	100,0

1.3.3.2 Die Windenergieanlage WEA 03 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus NRO 104 mit einer maximalen Leistung von 5100 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,0 min<sup>-1</sup> gemäß den Herstellerangaben in „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 4.x/5.x/6.x-158-50 Hz“ Rev. 01 – DE vom 25.01.2022, zu betreiben. Der Anlage General Electric GE 5.5-158 im Betriebsmodus NRO 104 ist folgendes Oktavspektrum zugehörig ( $L_w$  in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag  $K = 1,7$ .

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5	104,0

1.3.4 Gesamtbelastung an den maßgeblichen relevanten Immissionsorten für die Nachtzeit (oberer Vertrauensbereich  $L_o$  in dB (A))

Immissionsorte		$L_o$ in dB(A) Nacht	IRW in dB(A) Nacht
IO 01	Heiligenmoschel, Frankenhof	42	45
IO 02	Heiligenmoschel, Hauptstraße 28	33	40
IO 04	Gehrweiler, Haselhecke 18	35	40
IO 08	Heimkirchen, Karlshöhe 1	46	45

1.4 Beim Betrieb der Windenergieanlagen darf - an den Immissionsorten - in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.

## 1.5 Messungen der Schalleistungspegel

- 1.5.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.
- 1.5.2 Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.
- 1.5.3 Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) in der aktuellen Fassung durchzuführen.
- 1.5.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.
- 1.5.5 Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
- 1.5.6 Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
- 1.5.7 Nach Errichtung der Anlagen, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage vergleichbar ist, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.
- 1.6 Immissionsmessung als Alternative:  
Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.5, kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
- 1.7 Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen:
- 1.7.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch eine Messung bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schalleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.3 genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

1.7.2 die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 1.5 gemessenen Schalleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von  $L_{e, max}$  durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte durch eine Immissionsmessung nach Nr. 1.6 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.

**Hinweise:** Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblich relevanten Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		WEA02	WEA03
IO 1	Heiligenmoschel, Frankenhof	33,3 dB(A)	39,0 dB(A)
IO 2	Heiligenmoschel, Hauptstraße 28	22,4 dB(A)	28,6 dB(A)
IO 4	Gehrweiler, Haselhecke 18	21,9 dB(A)	29,8 dB(A)
IO 8	Heimkirchen, Karlshöhe 1	32,2 dB(A)	34,1 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 1.8 Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Hinweis: Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.
- 1.10 Die Windenergieanlagen sind mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennen und die Anlagen stillsetzen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten der DNV GL Blade Control Ice Detector BID, Report-Nr.: 75138, Rev. 4 vom 08.02.2017 und Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen, TÜV Nord Bericht Nr.: 8111 327 215 D Rev. 3 vom 05.06.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
  - Die Betreiberin der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
- 1.11 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotordurchmesser + Nabenhöhe) x 1,5].
- 1.12 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt in der aktuellen Fassung) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt werden.
- 1.13 Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den Anlagen sind zu synchronisieren. Die Ausführungen sind mit den zivilen und militärischen Luftsicherungsbehörden abzustimmen.
- 1.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüffrist fest.

- 1.16 Für Arbeiten oder Begehungen der Anlagen (Turm und Rotorgondel) sind geeignete Aufstiegshilfe vorzusehen:

Dazu gehören insbesondere:

- a) Steigschutz i. V. mit den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
- b) Ruhepodeste

Hinweis: Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlagen sind

- Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie
- bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.

- 1.17 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen müssen stabil gebaut sein, dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,

- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 1.18 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.

- 1.19 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.

- 1.20 Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in den Windkraftanlagen vorzuhalten.

## 2. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die geplanten WEA02 und WEA 03 befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet.

Hinweise über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte liegen der Regionalstelle zu diesen Standorten nicht vor.

### **Oberflächenentwässerung**

Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Ich gehe davon aus, dass das Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente ungehindert abfließen und flächig im Boden versickern kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallsort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu den anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.

### **Wassergefährdende Stoffe**

Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Die Vorhaben befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet. Zu dem

mit den Vorhaben beabsichtigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden daher die Antragsunterlagen fachtechnisch nicht geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, gemäß den §§ 64 und 65 Landeswassergesetz verwiesen.

### **Abfallwirtschaft**

#### Bau der Anlagen

Die beim Bau der neuen Anlagen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

#### Betrieb der Anlagen

Die beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlagen WEA02 und WEA03 im Windpark Niederkirchen 2.

## II. Kreisverwaltung Kaiserslautern

### 1. Untere Bauaufsichtsbehörde

Das o.g. Vorhaben wurde in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht überprüft. Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken.

- 1) **Vor Baubeginn** ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Genehmigungsbehörde für die zwei Windenergieanlagen durch einen Gutachter für Geotechnik zu bestätigen, dass die erforderlichen Baugrundeigenschaften gemäß dem in der Typenprüfung enthaltenem Prüfbericht des TÜV Nord Nrn. T-7009/18 Rev.11 vom 31.03.2020 eingehalten sind.
- 2) Die Absteckung der Grundfläche (= Schnurgerüst) der zwei Windkraftanlagen hat **vor Baubeginn** durch eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, das zuständige Katasteramt oder durch eine sonstige sachverständige Person oder Stelle zu erfolgen. Die Absteckskizzen sind der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** vorzulegen.
- 3) Sollte sich bei dem Bodengutachten (siehe Ziffer 1) herausstellen, dass ein weitergehender Standsicherheitsnachweis vorzulegen ist, muss dieser auf der Grundlage der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung erstellt werden. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12). Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstr. 30B, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen.
- 4) Die Einhaltung der in den Prüfberichten des TÜV Nord Nrn. T-7009/18 Rev.11 vom 31.03.2020, aufgeführten Auflagen an die Bauausführung sind im Rahmen der Bauüberwachung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfeinrichtungen bzw. durch Prüfengeure für Baustatik zu überprüfen (siehe Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen vom 28.05.2013, Nr. D.2).

**Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung einer beauftragten Prüfeinrichtung bzw. eines Prüfengeurs für Baustatik für die Überwachung der statisch relevanten Bauteile gem. dem bereits vorgelegten Standsicherheitsnachweis (= Typenprüfung) und gegebenenfalls für die Prüfung eines zusätzlichen Standsicherheitsnachweises für die Gründung vorzulegen. Die jeweiligen Abnahmeberichte sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.**

- 5) **Vor der Aufstellung der Türme** der zwei Windenergieanlagen muss der Genehmigungsbehörde der mängelfreie Abnahmebericht der beauftragten Prüfeinrichtung bzw. des beauftragten Prüfengeurs für Baustatik für die Gründung der jeweiligen Windenergieanlage vorgelegt werden.
- 6) Erforderliche Prüfungen und Wartungen der Windenergieanlagen hat die Betreiberin bzw. der Betreiber durch den Hersteller oder eine fachkundige Wartungsfirma auf ihre/seine Kosten gemäß der Ziffer 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und

Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung – in der jeweils gültigen Fassung durchführen zu lassen. **Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Genehmigungsbehörde jeweils unverzüglich vorgelegt werden.**

Regelmäßig zu prüfen sind :

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in **Zeitabständen von höchstens zwei Jahren**,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in **Zeitabständen von höchstens zwei Jahren**.
- das Fundament und der Mast in **Zeitabständen von höchstens zwei Jahren**.

- 7) Die Windkraftanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein:
- a. die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlenbereichs zu halten,
  - b. bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss redundant ausgelegt sein und mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 8) Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 9) Die Windkraftanlagen müssen jeweils eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit die Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 10) Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Kaiserslautern folgende Baulasten einzutragen sind:

**WEA 03:**

Zu Gunsten des Baugrundstücks Flurstück Nr. 1015 und 1060 der Gemarkung Heiligenmoschel ist zu Lasten der Flurstücks Nrn. 1015 und 1060 der Gemarkung Heiligenmoschel eine Vereinigungsbaulast einzutragen.

Begründung: Die Baulasteintragung ist zur Wahrung der bebauungsflächen-rechtlichen Vorschrift des § 6 LBauO erforderlich, da die Bebauungsfläche der Windenergieanlage nicht vollständig auf einem Baugrundstück, sondern zur mehreren Grundstücken liegt.

Zu Gunsten des Baugrundstücks Flurstück Nr. 1015 und 1060 der Gemarkung Heiligenmoschel ist zu Lasten der Flurstücks Nrn. 1020, 1015, 1060 und 1028 der Gemarkung Heiligenmoschel jeweils eine Abstandsflächenbaulast einzutragen.

Begründung: Die vier Baulasteintragungen sind zur Wahrung der abstandsflächen-rechtlichen Vorschrift des § 8 LBauO erforderlich, da die Abstandsfläche der Windenergieanlage nicht vollständig auf dem Baugrundstück, sondern zum Teil auch auf den oben aufgeführten Nachbargrundstücken liegt.

- 11) Die genehmigte Windenergieanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurück zu bauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
- 12) Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eine selbstschuldnerische, **unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 442.422,-- EURO** [= 5% der angegebenen Herstellungskosten von 10.924.000,-- € (8.848.440,-- € ohne 19% Umsatzsteuer)] zu Gunsten der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Sicherheit zur Finanzierung der Rückbaukosten der Windenergieanlage nach deren dauerhaften Nutzungsaufgabe vorgelegt wird..

Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 80 LBauO eingestellt werden.

## **2. Untere Naturschutzbehörde**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der o.g. WEA nach umfangreichen Untersuchungen und fachlichen Abstimmungen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen wir.

Im Verfahren wurde der Fachbeirat für Naturschutz beteiligt, der dem Vorhaben zugestimmt hat. Zusätzlich zu den weiter unten aufgeführten Genehmigungsunterlagen wurde seitens des Antragstellers eine Variantenprüfung für die Zuwegung zur WEA 02 vorgelegt, die nachvollziehbar darlegt, dass die gewählte Zuwegung die eingriffsmildeste Variante darstellt.

**Das Benehmen gem. §17 Abs.1 BNatSchG wird unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen hergestellt.**

Der Fachbeitrag Naturschutz (Büro L.A.U.B., 07.02.2022), der Nachtrag zum FB Naturschutz (Büro L.A.U.B., 04.08.2022) sowie das Ornithologische Fachgutachten (BFL, 19.08.2021) und das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie (BFL, 17.09.2021) werden Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides.

### Avifauna

Die im FB Naturschutz sowie dem Ornithologischen Fachgutachten aufgeführten Maßnahmen zum Schutz windkraftsensibler Arten (Ziffer 6 des FB Naturschutz) sind wie beschrieben umzusetzen, mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Der Betriebsbereich um den jeweiligen Mastfuß ist nur im ausgehenden Winter in einem möglichst mehrjährigen Pflegerhythmus zu mähen oder zu mulchen.

### Maßnahme A 7

Im Sinne eines wirksamen Schutzes insbesondere des Rotmilans ist die zu entwickelnde Wiese östlich neben WEA 02 jeweils frühestens ab dem 15.09. eines Jahres zu mähen. Die Fläche ist daher mit einer auf die späte Nutzung abgestimmten Einsaatmischung (Saumarten bzw. Hochstauden) mit Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 9 einzusäen.

### Maßnahme V 7

Die bewirtschaftungsabhängige temporäre Abschaltung von WEA 03 im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres wird um den Zeitraum vom 01.03. bis 01.06. eines Jahres erweitert, dies insbesondere bei dem Bewirtschaftungstyp Tiefe Bodenbearbeitung vor der Einsaat von Sommergetreide (ähnlich Pflügen oder Grubbern).

Die WEA 03 wird am Tag der Bewirtschaftung sowie am Folgetag abgeschaltet (Ausnahme: Grünlandmahd mit Abschaltung an zwei Folgetagen).

Eine Nachprüfung der im FB Naturschutz dargestellten Standweide um WEA 03 hat ergeben, dass die Fläche auch zur Futtergewinnung genutzt wird und somit Mahdereignisse stattfinden können. Daher ist diese Fläche (Flurstücke 1003/1, 1004/1, 1005, 1010, 1012, Gemarkung Heiligenmoschel) dem tatsächlichen Bezugsraum der Vermeidungsmaßnahme V 7 für den Rotmilan zuzuordnen.

Die entsprechend aktualisierte, kartenmäßige Darstellung (Anhang in der E-Mail von JUWI, Frau Britta Hoffmann vom 16.12.2022) ist im FB Naturschutz bis spätestens der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides zu aktualisieren und in die Unterlagen des Antragstellers sowie der Genehmigungsbehörde einzufügen.

Zu den Bewirtschaftungstypen, die eine temporäre Abschaltung an WEA 03 bewirken, zählen: Tiefe Bodenbearbeitung vor der Einsaat von Sommergetreide, Ernte, Grünlandmahd, Pflügen / Grubbern.

Die entsprechende Vereinbarung mit dem Bewirtschafter / den Bewirtschaftern, welche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahme ist, ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit einer Liste der betroffenen Flurstücke bis Baubeginn vorzulegen. Alternativ ist die Umsetzung des Konzeptes eines sog. Windparkpaten (mit Vor-Ort-Kontrolle) für die Erfüllung der Vermeidungsmaßnahme möglich. Für diesen Fall ist der Windparkpate der Genehmigungsbehörde ebenfalls bis Baubeginn zu benennen.

### Fledermäuse

Die im FB Naturschutz sowie dem Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse (Ziffer 5 des Fachgutachtens: Naturschutzfachliche Empfehlung), insbesondere die

- vorsorgliche nächtliche und saisonale Abschaltung im ersten Betriebsjahr
- Erfolgskontrolle / bioakustisches Monitoring über zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse

sind wie beschrieben umzusetzen.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens in der Anlage 6 sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Zur Ermittlung des anlagenspezifischen Algorithmus ist methodisch gleich den Untersuchungen im Rahmen des Forschungsvorhabens des BMU (Brinkmann et.al. 2011) vorzugehen.
- Der Abschaltalgorithmus ist so auszulegen, dass im Regelfall das Restrisiko der verunglückten Fledermäuse maximal 5-10 % beträgt. Der genaue Wert ist durch den Gutachter in Absprache mit der Genehmigungsbehörde nach dem 1. Monitoringjahr festzulegen.
- Mit der Auswertung des Monitorings sind der Genehmigungsbehörde in jedem Untersuchungsjahr das Betriebsprotokoll (als Nachweise für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

#### Zuwegung WEA 02

Die Zuwegung zu WEA 02 und WEA 03 ist als begrünter Schotterrasen auszubilden. Das Substrat ist daher mit einer Regio-Saatgutmischung „Silikat-Magerrasen“ aus dem Ursprungsgebiet 9 einzusäen, so dass sich auf der Wegetrasse die Vegetation eines regionaltypischen Magerrasens entwickeln kann.

#### Ersatzzahlung

Die zwei Windenergieanlagen weisen jeweils eine Höhe von 240 m auf. Nicht ausgleichbar nach §6 Abs.1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- und Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind. §7 Abs.4 LKompVO bestimmt die Höhe der Ersatzzahlung.

Der Nachtrag zum FB Naturschutz hat unter Zugrundelegung von §7 Abs.3 bis 5 LKompVO in Verbindung mit der Anwendungshilfe des MUEEF, zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleich- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen' sowie §7 Abs.1 LKompVO die zu leistende Ersatzzahlung ermittelt.

#### **Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt insgesamt: 215.941,06 EURO**

Diese Ersatzzahlung ist gemäß §15 Abs.6 BNatSchG von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

#### **I. Fälligkeit**

Die Ersatzzahlung ist gemäß §15 Abs.6 Satz 5 BNatSchG **vor** Durchführung des Eingriffs zu leisten, d.h. ein vorheriger Baubeginn ist **nicht zulässig!**

**Um dem Empfänger einen angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des Zahlungsein-**

ganges einzuräumen, ist der Zahlungsnachweis spätestens 7 Tage vor dem geplanten Baubeginn in einschlägiger Form (Überweisungsbeleg u.ä.) vorzulegen.

Ein Abdruck des Zahlungsnachweises ist der Zulassungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde per mail zur Prüfung der Zulässigkeit des Baubeginns zuzuleiten.

## II. Empfänger der Ersatzzahlung

Die unter Ziffer I berechnete Ersatzzahlung ist an die

**Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz**  
**Landesbank Baden-Württemberg**  
**BIC: SOLADEST600**  
**IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82**

zu leisten.

### Im Betreff sind anzugeben:

- die Zulassungsbehörde (KV KL)
- EIV- 1664457470551

### Wichtiger Hinweis für die Zulassungsbehörde:

Gemäß Ziffer 6 des Erlasses des Umweltministeriums vom 5.11.15 hat die Zulassungsbehörde der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz ([eingriff@snu.rlp.de](mailto:eingriff@snu.rlp.de)) und der Naturschutzbehörde einen Scan des Zulassungsbescheides zu übersenden, sobald dieser bestandskräftig ist.

## 3. Vorbeugender Brandschutz

Das Brandschutztechnische Gutachten vom 09. November 2022 von Herrn Markus Schwan, Endreß Ingenieurgesellschaft, Standort Rheinland-Pfalz, Ludwigstr. 67-69, 67059 Ludwigshafen, Projektnummer: 6696, wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Brandschutzgutachter abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzgutachten, chronologisch geordnet, beizufügen sind.

Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Am Ende der Baumaßnahmen müssen Brandschutzgutachten und Objekt übereinstimmen. Es ist zur Bauendabnahme die Konformitätsbescheinigung aufzuzeigen, die die Übereinstimmung aller Umsetzungen nach Baugenehmigung und Brandschutzgutachten dokumentiert.

1. Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung ist i.V.m. DIN 14095 und gemäß § 31 Abs. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) für die Bereiche der WEA ein Feuerwehübersichtsplan, die dazugehörigen Detailpläne und dem schriftlichen Teil (inkl. Angaben zur ortsfesten Brandbekämpfung) zu erstellen. Es handelt sich hier nicht um einen Rettungsplan. Der Feuerwehrplan muss im Entwurf **mindestens sechs Wochen vor Baufertigstellung** der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorgelegt

werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Übersichtsplan mit den Zufahrtsmöglichkeiten von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Sicherheitsradien und der erforderliche schriftliche Teil erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

2. Für die baulichen Anlagen ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 zu erstellen und bis **spätestens vier Wochen vor Baufertigstellung** schriftlich vorzulegen.
3. Die Daten der Windenergieanlagen müssen in das bundesweit zentrale, internetbasierende Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) eingegeben werden.

Anmerkung:

Der Betreiber muss die „FGW-Geschäftsstelle - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Str. 45, 10117 Berlin; Tel.: 030/301015050“ mit der Eingabe der Daten beauftragen.

4. Im Notfall müssen die Informationen im Internet unter [www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de) durch die Feuerwehr eingesehen werden können.

Anmerkung:

Die Stadt Kaiserslautern betreibt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz die Integrierte Leitstelle Kaiserslautern. Sie ist die Führungseinrichtung bei Feuerwehr-, Rettungsdienst-, Katastrophenschutz- und Krankentransporteinsätzen für die Stadt Kaiserslautern und die Landkreise Kaiserslautern, Kusel und den Donnersbergkreis.

5. Der Betreiber muss die Windenergieanlagen mit einer eindeutigen Kennung (WEA-NIS-Nummer) gut sichtbar am Turm (in Richtung Zufahrtsweg, Schriftgröße: 20 cm, Montagehöhe: 2,5 m bis 4,0 m) kennzeichnen.

Anmerkung:

Im WEA-NIS ist jeder Kennung ein entsprechender WEA-Basisdatensatz (Standort, Technische Daten, Lageplan) zugeordnet.

6. Der Betreiber muss die Führungskräfte der zuständigen Feuerwehren Heiligenmoschel und Niederkirchen nach Fertigstellung der Windenergieanlage einweisen (Ansprechpartner: Wehrleiter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Herr Matthias Apfelbeck, Tel.: 0172-6256227).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss gegenüber der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Kaiserslautern die durchgeführte Einweisung, ggf. mit einer digitalen Fotodokumentation, schriftlich bestätigen.

### **III. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern - Straßenverkehr**

Aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der o. g. Windenergieanlage/n in Bezug auf Kreisstraße Nr. 32 und Kreisstraße Nr. 5 auf Grund der vorgelegten Unterlagen. Die Errichtung der Windenergieanlagen ist mit weit mehr als 200 m Abstand zur K 32 und K 5 hin vorgesehen und somit außerhalb der anbaurechtlich zu

beachtenden Abstände gern. § 22 Abs. 1 Nr.1 Landesstraßengesetz. Unsere Empfehlung zum einzuhaltenden Mindestabstand, der Kipphöhe (= 1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser), zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der klassifizierten Straßen, ist nur bei der WEA03 in Heiligenmoschel eingehalten, bei der WEA02 in Heimkirchen ist diese Empfehlung nicht erfüllt. Die Kipphöhe beträgt in vorliegendem Fall bei beiden Anlagen 251,75 m. Die WEA02 ist zur K 32 nur ca. 200 m entfernt.

Sofern sich hierzu keine Änderungen ergeben, erteilen wir hinsichtlich der geplanten verkehrlichen Erschließung der Anlagen im Zuge der K 32 bzw. K 32/K5 die straßenbaubehördliche Zustimmung gern. § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG mit nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen).

- Unabhängig von der v. g. Empfehlung zur Einhaltung der Kipphöhe muss der Abstand der Windenergieanlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der klassifizierten Straße mindestens der Baubeschränkungszone entsprechen.

Eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone wird nicht erteilt.

Zulässig ist, dass der Rotor in die Baubeschränkungszone hineinragt, jedoch nicht in die Bauverbotszone. Da der Rotor Bestandteil der Windenergieanlage ist, bedarf dies jedoch unserer Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 23 Abs. 1 LStrG.

Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörden aufgerufen sind, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco- Effekte) zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen soweit wie möglich entgegen zu wirken.

- Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellte/n Zufahrt/en (z.B. Wirtschaftsweg/e) im Zuge der K 32 bei ca. Station 1.892 zwischen Netzknoten 6412005 und 6412002 (Zufahrt 2) und der Kreuzung K32/K5 Netzknoten 6412005 nach 6412002 und 6412002 nach 6412003 (Zufahrt 1), zu erfolgen.

Wie aus dem Kurzbericht hervorgeht, wird die Zufahrt 1 (K32/K5) für die Schwerlasttransporte genutzt, während die Zufahrt 2 von der K 32 her während dem Bau und der späteren Unterhaltung von Servicefahrzeugen befahren wird.

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

Die Zufahrt/en ist/sind entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen- sofern nicht bereits geschehen- auf einer Länge von mindestens 30 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m, maximal 5 m, bituminös mit dem erforderlichen Unterbau (45 cm frostsicherer Unterbau/ 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) oder mindestens gleichwertig. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Schotterbankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrt bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen.

Die benötigten Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

Die v. g. Zufahrt/en ist/sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Kusel, Tel. 06381-9232-0 sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlich werdenden Rückbau der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festgelegt wird. Sollte ein Gehölzschnitt notwendig sein, ist dies ebenfalls mit der SM Kusel abzustimmen.

- Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1 ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.
- Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) vor Baubeginn durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der v. g. Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.
- Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)
- Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
- Auch weisen wir darauf hin, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gern. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, unserer Zustimmung bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Unsere Zustimmung hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen in unserem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) bei uns zu beantragen.

Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.

- Dem Windenergieanlagenbetreiber wird **dringend empfohlen** eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, sowie eine Umwelthaftungsversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, abzuschließen.

#### **Zufahrt: Sondernutzungsaufgaben:**

Die Benutzung der v. g. Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff Landesstraßengesetz (LStrG)/ §§ 8 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar. Hierfür bedarf es gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG/ § 8a Abs. 2 Nr. 1 keiner gesonderten Erlaubnis. Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

1. Unsere Zustimmung für die Zufahrt 1 (K32/K5) wird befristet erteilt und gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Die Erlaubnis gilt ab dem Ausstellungsdatum der Baubeginnsanzeige und endet mit dem Datum der Baufertigungsanzeige.  
Eine Kopie der beiden Dokumente ist uns von dem Erlaubnisnehmer zu übersenden.

Unsere Zufahrt für die Zufahrt 2 (K 32) gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und wird widerruflich erteilt.

2. Für die Zufahrt zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gemäß der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
3. Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
4. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der vorgenannten Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetrie-

bes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
10. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße **wieder ordnungsgemäß herzustellen**. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern ist hierbei Folge zu leisten. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Bau der Windenergieanlage (n) kein Gebrauch gemacht wird.
15. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbaulastträger.
16. Es gelten die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (LStrG)/ Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

17. Für diese Sondernutzung ist nach Maßgabe des Kommunalen Abgabegesetz und der von der Kreisverwaltung Kaiserslautern darauf erlassenen Satzung eine **Sondernutzungsgebühr zu erheben**. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt **- nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - durch einen gesonderten Festsetzungsbescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Finanzen**.

#### IV. Pfalzwerke Netz AG

Unter Zugrundelegung der Angaben über die projektierten Typen der Windenergieanlagen (WEA), deren zur Errichtung vorgesehenen Standorte, der geplanten internen Zuwegung und der erforderlichen Ausgleichsflächen des Windparks und der für Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung einzuhaltenden fachtechnischen Vorschriften ergibt sich folgendes Ergebnis.

Im Bereich der **WEA02 und WEA03** sowie im Bereich der **internen Zuwegung** des Windparks Niederkirchen 2 befindet sich derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtung
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-01 Leitungsabschnitt Mast Nr. 602043 bis Mast Nr. 602083

Auch im Bereich der externen Zuwegung/Transportstrecke sowie des Umladeplatzes befinden sich Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Diese werden allerdings erst im hinteren Teil dieser Stellungnahme gesondert betrachtet.

In den Planunterlagen des Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die Versorgungseinrichtungen (betrifft hier alle Versorgungseinrichtungen: Bereich Windpark [WEA02/WEA03], interne und externe Zuwegung) nicht dargestellt.

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Maßnahmen- bzw. Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> - zur Verfügung steht.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergibt sich im Einzelnen folgende Situation:

- Der Abstand der **WEA02** zur Leitungsachse der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 ist kleiner als das 3-fache des Rotordurchmessers der WEA ( $A < 3 \times D_{WEA}$ ). Unsere Versorgungseinrichtung liegt somit im Beeinflussungsbereich der vorbenannten WEA.
- Der Abstand der **WEA03** zur Leitungsachse der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 ist kleiner als das 3-fache des Rotordurchmessers der WEA ( $A < 3 \times D_{WEA}$ ). Unsere Versorgungseinrichtung liegt somit im Beeinflussungsbereich der vorbenannten WEA.
- Des Weiteren wird durch die **interne Zuwegung des Windparks Niederkirchen 2** die 20-

kV-Mittelspannungsfreileitung im Leitungsabschnitt Mast Nr. 602075 und Mast Nr. 602076 unterquert. Im insgesamt 20 m breiten Schutzstreifen der Freileitung - je 10 m beidseitig der Leitungsmittellinie gemessen - bestehen Restriktionen hinsichtlich der Bau- und Unterfahrgungshöhe.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA02 und WEA03 sowie der internen Zuwegung des Windparks Niederkirchen 2 stimmt die Pfalzwerke Netz AG nur unter der Voraussetzung zu, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten und die Hinweise beachtet werden:

#### **BEDINGUNGEN:**

##### ➤ **Zum gesamten Windpark und zur internen Zuwegung:**

- Die Zustimmung erfolgt unter Zugrundelegung der Inhalte der uns zugesendeten Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, die Pfalzwerke Netz AG über nachträgliche Änderungen dieser Unterlagen zu informieren, da Änderungen die Auswirkungen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben, der erneuten Prüfung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG bedürfen.
- Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der WEA-Typen hinsichtlich einer Vergrößerung des Rotordurchmessers oder eine Standortverschiebung der WEA einer erneuten Beurteilung und Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG bedürfen.
- Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3, besteht die Vorgabe, dass unter keinen Umständen bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der WEA der waagrechte, spannungsabhängige Mindestabstand  $a_{LTG} = 10 \text{ m}$  zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung unterschritten werden darf.

##### ➤ **Zur WEA02:**

- Für die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA02 zu berücksichtigende Mittelspannungsfreileitung beträgt der waagrechte Mindestabstand zwischen Turmachse und äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung  $a_{WEA1} 93,20 \text{ m}$  - exklusive Arbeitsraum.
- Gemäß Antragsunterlagen ist für die WEA02 eine dauerhafte Kranstellfläche mit einer Länge von ca. 97,00 m von der Turmachse in Richtung Freileitung vorgesehen, diese wird als Arbeitsraum  $a_{\text{Raum-WEA02}}$  berücksichtigt. Unter Einbeziehung dieses Arbeitsraumes erhöht sich der Mindestabstand  $a_{WEA02}$  auf 190,20 m.
- Aufgrund des Standorts, des Arbeitsraums und des Rotordurchmessers der WEA02 wird der erforderliche Mindestabstand durch die WEA selbst eingehalten.
- Für den Fall, dass zwischen der Freileitung und der WEA1 ein größerer Arbeitsraum als ca. 97,00 m für Montagekrane, für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA benötigt wird: Der Anlagenbetreiber/Antragsteller ist dazu verpflichtet sicher zu stellen, dass der Mindestabstand 93,20 m zwischen der Mittelachse der Freileitung und dem der Freileitung am nächsten gelegenen äußeren Rand des Arbeitsraums unbedingt eingehalten und nicht unterschritten wird.

##### ➤ **Zur WEA03:**

- Für die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA03 zu berücksichtigende Mittelspan-

nungsfreileitung beträgt der waagrechte Mindestabstand zwischen Turmachse und äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung  $a_{WEA03}$  93,20 m - exklusive Arbeitsraum.

- Gemäß Antragsunterlagen ist für die WEA03 eine dauerhafte Kranaufstellfläche vorgesehen, die von der Turmachse nicht in Richtung Freileitung gerichtet ist. Diese ist demnach bei der Berechnung des erforderlichen **Mindestabstands**  $a_{WEA}$  nicht zusätzlich zu berücksichtigen.
  - Aufgrund des Standorts, des Arbeitsraums und des Rotordurchmessers der WEA03 wird der erforderliche Mindestabstand durch die WEA selbst eingehalten.
- **Zur WEA02 und WEA03 - Arbeitsraum und Nachlaufströmung:**
- Zur verbindlichen Festlegung des  $a_{Raum-WEA02}$  haben wir die sog. „Erklärung für den Arbeitsraum“ als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt. Der Antragsteller/Anlagenbetreiber hat diese Erklärungen für den  $a_{Raum-WEA02}$  und  $a_{Raum-WEA03}$  auszufüllen und nach Unterzeichnung, an die Pfalzwerke Netz AG zurückzusenden:

Pfalzwerke Netz AG Netzbau Anlagenbau + Externe Planungen Postfach 21 73 65 67073 Lud- wigshafen	Frau Adam Telefon: 0621 585 2375 Telefax: 0621 585 2965 <a href="mailto:Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de">Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de</a>
---	---

- Bei den WEA02 und WEA03 beträgt der Abstand zwischen Turmachse und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung  $< 3 \times D_{WEA}$ . Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3, ist der Antragsteller/Anlagenbetreiber dazu verpflichtet der Pfalzwerke Netz AG den Nachweis zu erbringen, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung dieser WEA liegt.
  - Ergeben diese Nachweise, dass die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 271-01 innerhalb der Nachlaufströmung der WEA02 und WEA03 liegt, werden Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung erforderlich. Zur Gewährleistung, dass die hiermit verbundenen Kosten vollständig vom Antragsteller/ Anlagenbetreiber getragen werden, wird eine Kostenübernahmeerklärung durch den Antragsteller/ Anlagenbetreiber erforderlich, die wir erst nach Vorlage des Nachweises an den Antragsteller/ Anlagenbetreiber weiterleiten.
- **Zur internen Zuwegung:**
- Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 271-01 wird im Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 602075 und Mast Nr. 602076 durch die interne Zuwegung unterquert. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen dieser Versorgungseinrichtung hat eine Gesamtbreite von 20 m, d.h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.
  - Innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 271-01 sind leitungsgefährdende Maßnahmen und insbesondere Veränderungen des Geländeneiveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen, Aufschüttungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen

Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und schriftlichen Zustimmung durch die Pfalzerwerke Netz AG (Planunterlagen an: Anlagenbau+Externe Planungen; Kontakt s.o.).

- Damit die Standsicherheit unserer bestehenden Maste Nr. 602075 und Nr. 602076 auf dem Flurstück Nr. 533, Gemarkung Heimkirchen nicht gefährdet wird, ist ausgehend von deren Mastmittelpunkte ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8 m einzuhalten. In diesen Freihaltebereichen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Verkehrswegen, Abgrabungen und Aufschüttungen etc. nicht zulässig.
- Ein Unterfahren der Freileitung ist generell nur mit Fahrzeugen gestattet, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden.
- Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer spezifischen Abstandsuntersuchung (z.B. bei Rotorblatttransporten mittels Selbstfahrer oder beim Transport von Großkomponenten).

➤ **Zur Realisierung des Windparks und der internen Zuwegung im Besonderen:**

- Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Bauvorhabens weisen wir ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen unseres Unternehmens einzuhalten sind.
- Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG unter <https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/leitungs-schutz-beim-bau> veröffentlicht.
- Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten, mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens **8 Wochen**, unserer nachfolgend genannten Organisationseinheit mitzuteilen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren (ggfs. Schutzschaltung(en) während der Wegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung erforderlich). Im Rahmen dieses Termins gilt es auch zu klären, ob zur Vermeidung von Schäden an den Masten Nr. 602075 und Nr. 602076 während der Baumaßnahmen zur Herstellung der internen Zuwegung Schutzmaßnahmen an vorbenannten Masten vorzunehmen sind.

**Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.**

Pfalzerwerke Netz AG Netzservices  
Netzteam Pfälzer Bergland  
Standort Rockenhausen  
Kreuznacherstraße 61  
67806 Rockenhausen

[NT-ROK@pfalzwerke-netz.de](mailto:NT-ROK@pfalzwerke-netz.de)  
Telefon: 0621 585-2010  
Telefax: 06361 921721

- Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber haftet für alle Schäden am Eigentum der Pfalzerwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und dem späteren Rückbau der WEA sowie der internen Zuwegung des Windparks entstehen, nach Maßgabe der gel-

tenden gesetzlichen Bestimmungen. Um in einem Schadensfall eine außergerichtliche Verständigung zu erleichtern, empfehlen wir den Abschluss einer Vereinbarung, die wir in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügt haben. Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber hat diese Vereinbarung für den Schadensfall nach Unterzeichnung, an uns zurückzusenden oder uns schriftlich darüber zu informieren, wenn er diese Vereinbarung mit uns nicht abschließen will (an: Anlagenbau Externe Planungen; Kontakt s.o.).

➤ **Zur externen Zuwegung des Windparks bzw. Transportstrecke/Streckenstudie:**

**a) Umladeplatz „Bastenhäuser“**

Wie aus dem Belieferungs- und Baustellenbericht (Unterlage 19.1) zu entnehmen, ist im Bereich der K82 (Bereich Parkplatz) das Einrichten eines Umladeplatzes (ca. 30 m x 90 m) beabsichtigt. In diesem Bereich befindet sich die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 246-00 im Leitungsabschnitt Mast Nr. 702755 bis Mast Nr. 702756. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen hat in diesem Leitungsabschnitt eine Gesamtbreite von 14 m, d. h. 7 m beidseitig der Leitungsmittellinie gemessen. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Versorgungseinrichtung sind leitungsgefährdende Maßnahmen und insbesondere Veränderungen des Geländeneiveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. etwaige sonstige Geländemodellierungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen der separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Versorgungseinrichtung und schriftlichen Zustimmung durch unser Unternehmen. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens dieser Versorgungseinrichtung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Ferner müssen auch alle Maßnahmen die im Zusammenhang mit den Umladetätigkeiten ausgeführt werden, aufgrund zwingender sicherheitstechnischer Erfordernisse außerhalb des o. a. Schutzstreifens erfolgen.

Damit die Standsicherheit des zugehörigen Stromversorgungsmastes Nr. 702756 auf dem Flurstück Nr. 3340 (Parkplatz) nicht gefährdet wird, ist ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,00 m einzuhalten. In diesem Freihaltebereich sind ebenfalls Abgrabungen und Aufschüttungen sowie alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Ferner befinden sich im Bereich des Umladeplatzes 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen (Ortsnetzversorgung und Straßenbeleuchtung). Die Schutzstreifen dieser Kabelleitungen von je insgesamt 1 m, d. h. von den örtlichen Leitungsverläufen senkrecht nach beiden Seiten jeweils 0,5 m gemessen, dürfen nicht überbaut und dürfen auch hier keine Geländeänderungen (z. B. Abgrabungen oder Aufschüttungen) vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Maßnahmen sind unzulässig.

**b) Zur Transportstrecke ab Umladeplatz „Bastenhäuser“ in den Windpark (Strecke L386, K6, K32)**

In Unterlage 19.2 dargestellt „Transportstrecke: vom Umladeplatz in den Windpark. Durch die dargestellte Fahrroute/Transportstrecke sind die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen durch ein Unterfahren betroffen und/oder Stromversorgungsmast (zugehöriger Leitungsträger) in ihren Schutzbereichen tangiert:

lfd. Bchst.	Versorgungseinrichtung	Bereich
a	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 246-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 702747 bis Mast Nr. 702748	L386

b	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 291-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 701706 bis Mast Nr. 701707	L386
c	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Marienthal und Straßenbeleuchtung	
d	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 605-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 702365 bis Mast Nr. 702366	
e	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Russmühlerhof und Straßenbeleuchtung	
f	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 321-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 702991 bis Mast Nr. 702992	
g	20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, Pos. 119-00/483-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 704281 bis Mast Nr. 704282	
h	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Felsbergerhof und Straßenbeleuchtung	K6
i	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-03, Stahlgittermast UP: Imsweiler Felsbergerhof	
j	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Kreuzhof und Straßenbeleuchtung	
k	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602055 bis Mast Nr. 602056	K32
l	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602046 bis Mast Nr. 602052	
m	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-02, Stahlgittermast UP Gundersweiler Karlshöhe	
n	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-01, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602072 bis Mast Nr. 602073	

Die Freileitungen dürfen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt.

Ergibt sich aufgrund etwaiger Planungserfordernisse ein höheres Niveau der Verkehrsflächen und/oder soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung.

Im Vorfeld der Durchführung von Schwertransporten muss daher geprüft werden, ob die sicherheitstechnischen Abstände, die für ein Unterfahren unserer Freileitungen erforderlich sind, ausreichend bemessen sind auch bedarf es einer Prüfung ob es einer besonderen Sicherung der in unmittelbarer Nähe der Transportstrecke gelegenen Maststandorte (Versorgungseinrichtungen lfd. Buchstaben i, k, m und n) bedarf.

Das Unterfahren der Starkstromfreileitungen bedarf daher der gesonderten Abstimmung. Die Fahrroute im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind daher mindestens **8 Wochen** vor Unterfahrung mit unserem o. a. Netzteam abzustimmen.

➤ **Zur Feldlerchenausgleichsfläche, Gemarkung Heimkirchen, Flurstück Nr. 515**

Im Bereich bzw. auf Flurstück Nr. 515 ist der Bestand der Versorgungseinrichtung lfd. 1 im Leitungsabschnitt Mast Nr. 602076 bis Mast Nr. 602078 zu berücksichtigen. Der sicherheitstech-

nisch erforderliche Schutzstreifen dieser Versorgungseinrichtung hat eine Gesamtbreite von 20 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen. Der Schutzstreifen ist von An-/Bepflanzungen jeglicher Art freizuhalten.

Hinsichtlich der Realisierung der Ausgleichsfläche bzw. den hiermit verbundenen Arbeiten welche möglicherweise die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung tangieren, sind an der Freileitung vor/während der Durchführung dieser Arbeiten ggf. etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Zur Abstimmung dieser Maßnahmen bitten wir ebenfalls um Kontaktaufnahme mit o. a. Netzteam Rockenhausen.

Die Anlagen der Pfalzwerke Netz - Lagepläne, Vereinbarung für den Schadensfall und die Erklärung Arbeitsraum sind als Anlagen beigelegt.

## **V. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3\_IV-119-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

## **VI. Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr**

### **I. Entscheidungen**

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
  - WEA 02 in der Gemarkung Heimkirchen, Flurstück 547, mit einer max. Höhe von 655,90 m ü. NN (max. 240,00 m ü. Grund)
  - WEA 03 in der Gemarkung Heiligenmoschel, Flurstück 1060 und 1015, mit einer max. Höhe von 678,60 m ü. NN (max. 240,00 m ü. Grund)

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen **erteilt**.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AW) zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

## II. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AW. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AW zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AW. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AW durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AW beizufügen.

6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AW mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 02 und WEA 03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen und nachrichtlich dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 2230

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
  - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- 
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
  - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

#### **IX. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Speyer**

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBL S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

#### **X. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte**

Im Vorhabengebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend, 297 Millionen Jahre alt) bekannt. Daher wird folgendes beauftragt:

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung zur Dokumentation und Bergung der geologischen und paläontologischen Befunde und Funde anlaufen kann. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Rahmen unserer Aufgaben im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Abteilung Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de). Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und ist deutlich im Vorfeld mit der Fachbehörde zu regeln.

## **HINWEISE:**

### **I. Hinweise von Fachbehörden:**

#### **1. Gewerbeaufsicht**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

#### **Lichtimmissionen**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes - LAI - vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und -farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

#### **Produktsicherheit:**

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften

des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers / Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie in aktueller Fassung) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

#### Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
  - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

#### Turbulenzgutachten

Die im Abschnitt 3.3.3.4 des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Niederkirchen 2 (Bericht-Nr.: I17-SE-2021-193 vom 22.06.2021) aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen zur Sicherstellung der Standorteignung der

im Bestand befindlichen Windenergieanlage WEA 3 (WEA W890 Enercon E115 TES) sind zu berücksichtigen.

#### Sonstiges

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b und § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen ist. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

## **2. Landesplanung**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Anmerkungen zu dem geplanten Vorhaben.

## **3. Pfalzwerke Netz**

- Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an unseren Versorgungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Freileitung, Abschalten der Freileitung,) sind vollständig vom Antragsteller/ Anlagenbetreiber zu übernehmen.
- Sofern von der **externen Zufahrt** oder von der **Kabeltrasse** des „Windparks Niederkirchen 2“ - die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind - Versorgungseinrichtungen betroffen sind (z. B. wenn ein Selbstfahrer oder Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe von > 4m zum Einsatz kommen oder Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen stattfinden sollen), bedarf es der separaten Abstimmung, Prüfung und Zustimmung durch unser Unternehmen.

Wir verweisen an dieser Stelle erneut auf unsere Online-Planauskunft. Hier kann der Antragsteller/der Anlagenbetreiber Auskünfte über unsere Versorgungseinrichtungen zu Planungszwecken einholen.

Sollten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein, benötigen wir prüffähige Planunterlagen mit genauen Höhenangaben (Höhenbezug auf NHN). Diese kann der Antragsteller/ Anlagenbetreiber uns gerne digital zur Verfügung stellen: Externe-Planungen\_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

- Die Kostentragung richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Dementsprechend sind Kosten für durch das Vorhaben bedingte Änderungen und/oder Schutzmaßnahmen an unseren Versorgungseinrichtungen vom Antragsteller/Anlagenbetreiber zu übernehmen.

## **4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Speyer**

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-  
denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen  
bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen  
Standort entfernt werden.

## **5. Geologie und Bergbau**

### Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des BImSchG -  
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen "Niederkirchen 2" kein Altbergbau dokumen-  
tiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundbe-  
raters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Aus-  
gleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute  
Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

### Boden:

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverän-  
dernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Boden-  
funktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die  
Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die  
vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen  
ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichs-  
maßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN  
18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu la-  
gern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mie-  
ten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und  
Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensations-  
maßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige  
bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durch-  
wurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung,  
Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Bo-  
den- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung

von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

([https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)).

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

#### Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

#### Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

#### Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

## **II. Allgemeine Hinweise**

### **1. Bestimmungen zum Immissionsschutzrecht**

Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein derartiger Wechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern jedoch vorher anzuzeigen.

Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Falls erforderlich, können jederzeit weitere nachträgliche Anordnungen auf der Basis dieser Entscheidung getroffen werden, sobald festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist.

Die gesamten Maßnahmen sind entsprechend den hier vorgelegten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mitzuteilen.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit weiterer wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Genehmigung gibt kein Recht auf die Benutzung von Grundstücken und Anlagen Dritter. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen unberührt.

Regelungen und Auflagen zurückliegender Genehmigungsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.

Ist die Betriebseinstellung der Anlage vorgesehen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.

## 2. **Befristung**

Unter Hinweis auf § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

## **SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

### **I. Antragsgegenstand und Verfahrensverlauf**

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt hat unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen am 07.03.2022 einen Antrag auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Leistung von je 5,5 MW, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m und einer Gesamtbauhöhe von 240 m in den Gemarkungen der Gemeinden Niederkirchen, Ortsteil Heimkirchen (WEA 2), Flurstück-Nr.: 547 und Heiligenmoschel (WEA 03), Flurstücke 1015 und 1060 gestellt.

Die beiden geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 11,0 MW sollen voraussichtlich im Februar 2024 in Betrieb gehen.

Dem Antrag waren Unterlagen beigelegt, die die Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG und der aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sowie anderer öffentlich-rechtlicher Belange, insbesondere des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit belegen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 und der Ziffer 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der aktuell gültigen Fassung und in Verbindung mit der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) in der aktuell gültigen Fassung.

Aufgrund der Anzahl der beantragten Windenergieanlagen wäre das Verfahren gemäß §19 BImSchG nach den Vorschriften im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Seitens des Vorhabenträgers wurde allerdings mit Einreichung der Antragsunterlagen zeitgleich ein Antrag auf Verzicht der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 UVPG beantragt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Feststellung durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UVPG als integrierter Verfahrensbestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat zur Folge, dass die beiden Windenergieanlagen nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren, sondern nach den Vorschriften des förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §10 BImSchG zu genehmigen sind.

Bereits vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens fand gemäß §2 Abs. 2 der 9. BImSchV am 26.10.2020 ein Antragsberatungsgespräch mit dem Antragsteller, dem Fachbüro BfL, der unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde statt. Gesprächsgegenstand waren die Durchführung des Genehmigungsverfahrens als förmliches Verfahren mit freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfung und die Zwischenergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Es wurde festgelegt, dass für die erforderlichen Leitungstrassen der Unteren Naturschutzbehörde getrennte Anträge vorgelegt werden.

Mit Schreiben vom 06.07.2021 wurde dem Antragsteller auf Anfrage vom 30.06.2021 zur Überprüfung der schalltechnischen Vorbelastung mitgeteilt, dass es gegenüber unserem Schreiben

vom 12.01.2016 (Übereinstimmungsvermerk zur Anlage B) für die Windenergieanlagen im Landkreis Kaiserslautern keine Veränderungen gibt.

Mit Schreiben vom 28.02.2022, eingereicht mit den Antragsunterlagen am 07.03.2022 hat der Vorhabenträger, die JUWI GmbH, den Verzicht der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG und gleichzeitig die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Ein weiterer Grund sei, wie auch in der Gesetzesbegründung zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vermerkt, dass durch eine freiwillige Durchführung der UVP Zeit eingespart wird. Zudem würden rechtliche Unsicherheiten vermieden, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Im direkten Umfeld der beiden Anlagenstandorte stehen 10 weitere Windenergieanlagen in der Gemarkung Niederkirchen und eine Anlage in der Gemarkung Gundersweiler. Die gesetzlich vorgegebene Anzahl von 20 Windkraftanlagen ab der gemäß der Anlage 1 Nr. 1.6.1 zum UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird nicht erreicht. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat jedoch die zuständige Genehmigungsbehörde auf Antrag des Trägers eines Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist vorliegend der Fall, da bei kumulativer Betrachtung der Auswirkungen der vorhandenen 11 Windenergieanlagen und den beiden hinzukommenden Windenergieanlagen nach § 10 UVPG (UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Zudem erachtet die Genehmigungsbehörde den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig. Denn, die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung bietet dem Antragsteller eine gewisse Rechtsicherheit, da im Rahmen der vollumfänglichen Prüfung die Schutzgüter genauer untersucht werden können, als dies bei einer allgemeinen Vorprüfung der Fall ist. Auch könnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnisse erlangt werden, die entscheidungserheblich sind.

Die untere Immissionsschutzbehörde hat auf Basis der vorgelegten Unterlagen, dem Ergebnis der Behördenbeteiligung und nach eigenen Recherchen am 13.07.2022 festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil erhebliche nachteilige Auswirkungen bezogen auf die Avifauna nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten. Diese Feststellung hatte zur Folge, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nach § 10 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Antragsunterlagen den nachstehenden **Behörden/Fachstellen** zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 01.04.2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 32, Schreiben vom 01.04.2022
- Ortsgemeinde Heiligenmoschel, Beschluss vom 04.07.2022
- Ortsgemeinde Niederkirchen, Beschluss vom 26.04.2022
- Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Schreiben vom 13.05.2022

- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 06.02.2023
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 04.10.2022
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 14.03.2022
- Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung KL, Schreiben vom 20.04.2022
- Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 06.07.2022
- Gesundheitsamt Kaiserslautern, Schreiben vom 02.05.2022
- Landesbetrieb Mobilität Verkehr, Schreiben vom 27.04.2022 und 19.04.2022
- Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 06.05.2022
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Schreiben vom 17.03.2022
- Deutscher Wetterdienst, Schreiben vom 17.06.2022
- Forstamt Otterberg, Schreiben vom 24.03.2022
- Pfalzwerke Netz AG, Schreiben vom 20.07.2022
- Amprion, Dortmund, Schreiben vom 17.03.2022
- Pfalzgas GmbH, Schreiben vom 18.03.2022
- Creos Deutschland GmbH, Schreiben vom 29.03.2022
- Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr, Schreiben vom 12.04.2022
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr, Schreiben vom 20.04.2022
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesarchäologie, Schreiben vom 15.03.2022
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Referat Erdgeschichte, Schreiben vom 14.03.2022
- Westnetz GmbH, Schreiben vom 04.04.2022
- Landesamt für Geologie, Schreiben vom 28.04.2022
- Bundesnetzagentur, Schreiben vom 15.07.2022
- Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Schreiben vom 06.07.2022

Die vorgenannten Behörden haben bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der ihrerseits benannten Auflagen und Bedingungen gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden Windenergieanlagen keine Bedenken erhoben.

Aus Sicht der unteren **Naturschutzbehörde** bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der fachlichen Prüfung waren sowohl der Beirat für Naturschutz als auch das Landesamt für Umwelt beteiligt. Das Benehmen nach §17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Beachtung der in den Bescheid aufgenommen Auflagen hergestellt. Der Fachbeitrag Naturschutz (Büro L.A.U.B., 07.02.2022), der Nachtrag zum FB Naturschutz (Büro L.A.U.B., 04.08.2022) sowie das Ornithologische Fachgutachten (BFL, 19.08.2021) und das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie (BFL, 17.09.2021) werden Bestandteil dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides. Gemäß § 15 BNatSchG sind in Bezug auf die Errichtung der Windenergieanlage die erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz (Register 12) umzusetzen. Die naturschutzfachlichen Belange sind demnach unter Einhaltung der Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ist nach § 6 Abs.1 Landeskompensationsverordnung (LKomVO) eine Ersatzzahlung zu leisten.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum** steht der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen aus agrarstruktureller Sicht allerdings entscheidend, wo genau diese platziert, wie erschlossen und wie naturschutzrechtlich kompensiert werden sollen. Wichtig ist, dass die Windenergieanlagen auch nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten geplant werden, d.h. möglichst in einer Ecke

oder zumindest am Ende einer Gewanne entlang von vorhandenen Wirtschaftswegen und nicht mitten in einem zusammenhängenden Ackerbereich, wo sie als Bewirtschaftungshindernis wirken und die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören. Am allerbesten sind Standorte im Wald.

Die nun neu geplanten WEA 02 und 03 hingegen sollen mitten in zusammenhängend bewirtschaftungsfähigen Ackerbereichen errichtet werden. Es entstünden dort gigantische Bewirtschaftungshindernisse, die die durchgehende Bewirtschaftungsmöglichkeit zumindest erheblich erschwert, wenn nicht sogar dauerhaft zerstört. Diese Standorte sind daher aus agrarstruktureller Sicht ungünstig. Es wird um eine Verschiebung entsprechend der vorgenannten Kriterien gebeten. Demnach soll die WEA 02 in die östliche Ecke des Flurstücks Nr. 547 direkt vor den Wald und die WEA 03 nach Westen auf das südliche Ende des Flurstücks Nr. 1018 verschoben werden.

Der Wunsch auf eine Standortverlegung ist aus agrarstruktureller Sicht zwar nachvollziehbar, die Forderung kann jedoch gegenüber dem Antragsteller nicht durchgesetzt werden, zumal es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt und die Standorte das Ergebnis der Abwägung vielfältiger sonstiger fachlicher und rechtlicher Belange sind.

- Das Vermeidungs- und Verminderungsgebot nach BNatschG besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind. Eine Verschiebung der Windenergieanlagen in den Wald hätte einen höheren Eingriff in Natur und Landschaft. Auch im Hinblick auf den Artenschutz hier insbesondere wegen diverser Fledermausvorkommen im Waldbereich wäre eine Verschiebung in den Wald nicht zu bevorzugen. (siehe auch Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windkraft von BFL)
- Für die Verschiebung in den Wald hätte ein Teil des Waldes gerodet werden müssen. Am Standort hätte dies einen erheblichen Eingriff in hochwertige alte Waldbestände bedeutet.
- Die Topographie am Standort lässt einen Bau der Windkraftanlage im Wald nur schwerlich zu. Der Wald östlich der landwirtschaftlichen Fläche liegt in Hanglage.
- Durch die Verschiebung in den Wald hätte die Windenergieanlage einen geringeren Windenergieertrag und die Baukosten sind im Wald weit höher wie im Offenland.

Nach den vorgenannten Gründen kann dem Einwand des DLR nicht entsprochen werden.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde dem Antragsteller am 13.07.2022 schriftlich mitgeteilt.

Gemäß den Vorschriften des förmlichen Verfahrens fand im Zeitraum vom Montag, den 22.08. bis einschließlich Montag, den 22.09.2022 die **Offenlage** der Antragsunterlagen und der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie sowohl bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg als auch bei den beiden angrenzenden Verbandsgemeinden Winnweiler und Nordpfälzer Land statt. Die Veröffentlichung der Offenlage erfolgte fristgemäß im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler und im UVP-Portal am 10.08.2022, in der Rheinpfalz, dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und auf der homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern am 11.08. 2022 und am 12.08.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Ende der Einwendungsfrist war der 24.10.2022.

Während der Offenlegung der Antragsunterlagen und der Einwendungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen, auch wurden keine Eingaben zur Niederschrift vorgebracht. Da keine Einwendungen eingegangen sind, konnte auf den für Montag, den 14.11.2022 angesetzten **Erörterungstermin** im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern verzichtet werden.

## **II. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß §35 Abs.1 Nr.5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich als privilegierte Vorhaben zulässig, sofern öffentliche Belange gemäß §35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die beiden Windenergieanlagen liegen auf ackerbaulich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich östlich der Gemeinde Niederkirchen, Ortsteil Heimkirchen (Entfernung zur Ortslage ca. 1.500 m), nördlich der Gemeinde Heiligenmoschel (Entfernung zur Ortslage ca. 1.700m) und westlich der Gemeinden Gehrweiler (Entfernung zur Ortslage ca. 1.500 m). In einer Entfernung von ca. 400 m nördlich der WEA 03 befindet sich eine Windenergieanlage auf der Gemarkung Gundersweiler und in ca. 700 m Abstand liegt der Windpark Niederkirchen mit weiteren 10 Windenergieanlagen. Aus landesplanerischer Sicht nehmen die beiden beantragten Windenergieanlagen am räumlichen Zusammenhang der vorgenannten 11 Bestandsanlagen teil. Sie bilden einen gemeinsamen Windpark, so dass das Konzentrationsgebot entsprechend dem Ziel Z 163 g **Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)**, d.h. es müssen mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein, erfüllt ist.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Abstand von mindestens 1.000 m gemessen von der Mastmitte der Anlage zu reinen und allgemeinen Wohngebieten bzw. zu gemischten Bauflächen einzuhalten. Die Abstände der beiden Windenergieanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind größer als die geforderten 1.100 m, die bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern einzuhalten sind. Dem Ziel Z 163 h des LEP IV wird somit entsprochen. Insgesamt ist festzustellen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht die Ziele der Raumordnung eingehalten sind. (An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich das Landesentwicklungsprogramm gerade in der Fortschreibung befindet und zukünftig der Mindestabstand bei Neuanlagen auf 900 m reduziert werden soll.)

Der **Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035** ist seit dem 07.04.2022 rechtsverbindlich und enthält keine Regelungen zur Steuerung der Windenergienutzung. Als öffentlicher Belang steht der Flächennutzungsplan der Errichtung der beiden Windenergieanlagen nicht entgegen. Es gibt zwar einen Beschluss vom 16.09.2021 zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“, allerdings stellt dieser aus bauplanungsrechtlicher Sicht derzeit kein Genehmigungshindernis dar.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg hat mit Schreiben vom 13.05.2022 bzw. 18.07.2022 mitgeteilt, dass die **Ortsgemeinde Niederkirchen** am 26.04.2022 und die **Ortsgemeinde Heiligenmoschel** am 04.07.2022 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt haben. Ebenso haben die benachbarten Ortsgemeinden Schallodenbach, Schne-

ckenhausen, Gehrweiler, Gundersweiler, Imsweiler und die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die **verkehrliche Erschließung** der geplanten Windenergieanlagen erfolgt über die in den Antragsunterlagen dargestellten Zufahrten (z.B. Wirtschaftswege) im Zuge der Kreisstraße K 32 (Zufahrt 2) und der Kreuzung der Kreisstraßen K32/K5 (Zufahrt 1). Hierzu liegt die straßenverkehrsrechtliche Zustimmung seitens des Landesbetriebs Mobilität vor. Die straßenrechtlichen Forderungen für die Sondernutzungserlaubnis sind als Nebenbestimmungen im Bescheid aufgenommen. Die Erschließung der Anlage ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ausreichend gesichert, wenn das Vorhaben über einen öffentlichen Weg oder eine Straße verkehrlich erreichbar ist und diese Zuwegung auf Dauer zur Verfügung steht (BVerwG, Urteil vom 09.05.2002 – Az: BVerwG 9 C 5/01). Dauerhaft stehen hier als Zuwegungen zwei Wirtschaftswege zur Verfügung, so dass die verkehrliche Erschließung für den bestimmungsgemäßen Betrieb nach den baurechtlichen Erfordernissen gesichert ist.

Wie aus der Kurzbeschreibung hervorgeht, wird die Zufahrt 1 für den Schwerlastverkehr genutzt, während die Zufahrt 2 von der K 32 her während dem Bau und der späteren Unterhaltung von Servicefahrzeugen befahren wird. Erforderliche straßenrechtlichen Erlaubnisse für den Schwertransport sind separat zu beantragen. Eventuell notwendige Zustimmungen für die Nutzung von Flächen, die über die öffentlichen Wegeparzellen hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Diese Nutzungsrechte sind privatrechtlich zu regeln.

Zur Sicherung der für die **Einhaltung der Abstandsflächen** erforderlichen Baulasten, Überfahrtsbaulasten und Vereinigungsbaulasten sind vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern erforderlich. Da am 14.12.2022 die vierte Änderung der Landesbauordnung Rechtskraft erlangt hat, sind gemäß §8 Abs. 13 LBauO zukünftig geringere Abstandsflächen erforderlich. Bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten beträgt die Tiefe der Abstandsflächen nunmehr 0,2 H, jedoch mindestens die Länge des Rotorradius zuzüglich 3m. Mit der verbundenen Reduzierung der Abstandsflächen hat der Antragsteller die Eigentümerdaten (Übersicht: benötigte Flurstücke, Nutzung der Flurstücke und Eigentümerdaten) Karten / Lagepläne Abstandsflächenberechnung aktualisiert. Die Eintragung der jeweiligen Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Genehmigung wird daher unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt.

Der Nachweis der **bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit** der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte auf Basis einer Typenprüfung (Register 18). Die Einhaltung der in dem Prüfbericht des TÜV Nord Nrn. T-7009/18 Rev.11 vom 30.06.2022 aufgeführten Auflagen an die Bauausführung sind im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfeinrichtungen bzw. durch Prüfsachverständige für Baustatik zu überprüfen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Die brandschutzgutachterliche Stellungnahme belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor möglichen Risiken durch Blitzschlag werden die WEA jeweils mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Die zur Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen. Zum Schutz vor Eisabwurf wird die WEA jeweils mittels des Eiserkennungssystems bei Eisansatz (Blade Control) gestoppt.

Zur **Absicherung des ordnungsgemäßen Rückbaus** der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen einschließlich deren Fundamente wurde im Sinne

des §35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung vorgelegt. Zur Sicherung des Rückbaus ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft vorzulegen.

Militärische Belange sind seitens des **Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz** und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) nicht beeinträchtigt. Auch hat der Landesbetrieb Mobilität Referat Luftverkehr (zivile Luftfahrtbehörde) seine Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** hat ebenfalls keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung der arbeits- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

### **III. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1 a und 1 b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges behördliches Prüfschema vorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde. Die Fach- und Genehmigungsbehörden nehmen dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

### **Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV; §§ 24 und 25 UVPG**

#### **Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV eine **zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens** auf die unten genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV **bewertet die Genehmigungsbehörde** nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung und auch die

Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern betrachtet. Gleichzeitig werden die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, dargestellt.

Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind neben den Antragsunterlagen die nachstehende genannten Fachgutachten

- Schalltechnisches Gutachten zu der geplanten Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Bereich von Niederkirchen (Projektbezeichnung: „WP Niederkirchen 2“, SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO PIES GBR 2021)
- Schattenwurfgutachten Niederkirchen 2. 27.09.2021-100001423 Rev. 1. Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Niederkirchen 2 (JUWI AG 2021a)
- Sichtbarkeitsanalyse: Projekt Niederkirchen 2 (JUWI AG 2021b)
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Niederkirchen II um eine Anlage (WEA 02-03) (Landkreis Kaiserslautern) (BFL BINGEN A. RH. 2020a)
- Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Niederkirchen II (WEA 02-03) (Landkreis Kaiserslautern) (BFL BINGEN A. RH.2021b)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die WEA-Planung Niederkirchen II (WEA 02-03) (Landkreis Kaiserslautern) (BFL BINGEN A. RH. 2021c)
- Fachbeitrag Naturschutz zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren (L.A.U.B. 2022)

und, insbesondere der vorhabenspezifische Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) erstellt durch die L.A.U.B. GmbH in der Fassung Februar 2022 inklusive der jeweiligen Anlagen/Anhänge, die fachlichen Stellungnahmen der Behörden, eigene Erkenntnisse sowie die Erkenntnisse aus der Offenlage der Planunterlagen.

Zudem liegen naturraumbezogene Erkenntnisse aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035 vor.

Soweit Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 der 9. BImSchV bzw. entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Nachgang dazu vorgebracht bzw. der Genehmigungsbehörde gegenüber ausreichend fundiert geäußert wurden, werden diese im Zusammenhang mit dem jeweiligen Schutzgut entsprechend behandelt. Die Behandlung und Abwägung der relevanten Belange erfolgt im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen.

## **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **1.1 Schutzgut Mensch (insbesondere Menschliche Gesundheit)**

Umweltbedingte Auswirkungen auf den Menschen sind insbesondere akustische Emissionen wie Schallemissionen sowie optische Beeinträchtigungen durch Schlagschatten (Schattenwurf), Reflexion und Gefahrenfeuer. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit kann aber auch durch Eisabwurf bzw. Eisabfall erfolgen.

### **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die Errichtung der beiden Anlagen WEA 02 und WEA 03 erfolgt am WEA-Standort „Niederkirchen II“. Direkt angrenzend wurde bereits im Jahr 2020 eine WEA auf der Gemarkung Gundersweiler im Landkreis Donnersbergkreis fertiggestellt. Die Anlage befindet sich nördlich der WEA 03, in ca. 360 m Entfernung. Nordwestlich, in einer Entfernung von ca. 700 m befindet sich mit 10 Windenergieanlagen der bestehende Windpark „Niederkirchen 1“. Weiterhin wurden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis am Standort „Gundersweiler II“ vier Windenergieanlagen sowie am Standort Dörnbach eine Windenergieanlage beantragt.

### **Voraussichtliche Umweltauswirkungen**

Der Betrieb von Windenergieanlagen führt über die Rotation des Rotors zu aerodynamisch und mechanisch verursachten Geräuschemissionen (Schall), die sich störend auf im Einwirkungsbereich lebende oder Erholung suchende Menschen auswirken können. Bezüglich möglicher Wirkungen infolge von Schallemissionen sind die geltenden Werte der TA-Lärm einzuhalten.

Störende Einwirkungen durch Lichtreflexionen sowie durch den Schattenwurf der Rotoren können entstehen. Maßgeblich für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf ist dessen zeitliche Einwirkdauer an den betreffenden Immissionsorten. Die Beurteilung der Schatteneinwirkung erfolgt anhand der LAI-Richtlinie (LAI = Länderausschuss für Immissionsschutz).

Daneben kann - je nach Abstand zur maßgeblichen Wohnbebauung - von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen. Außerdem kann sich je nach Wetterlage an den Rotorblättern Eisansatz bilden.

### **Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Eine standortspezifische Schallimmissionsprognose zur Beurteilung der vom beantragten Anlagenbetrieb ausgehenden Geräuschemissionen wurde durch das Fachbüro Paul Pies,

Boppard, in 11/2021 erstellt und als Teil der Antragsunterlagen vorgelegt. Insgesamt wurden für 15 Immissionsorte die durch die geplanten und bestehenden Windenergieanlagen bewirkte Gesamtbelastung prognostiziert und gegenübergestellt. Die schalltechnische Immissionsprognose zeigt, dass bei schallreduziertem Betrieb zur Nachtzeit (22.00 bis 06:00 Uhr), mit Schalleistungspegeln von  $L_w=100$  dB(A) (WEA 02) und  $L_w=104$  dB (A) (WEA 03), die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden und an einem Immissionsort (IO-08 Karlshöhe) eine Überschreitung von 1 dB möglich und zulässig ist. Zur konstruktiven Emissionsminderung ist der geplanten Windenergieanlagentyp mit sägezahnartigen Rotorblättern sog. „Serrations“ ausgestattet, die sich geräuschkindernd auswirken und in der Prognose bereits berücksichtigt wurden.

Der von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf darf an den maßgeblichen Immissionspunkten (Wohn-/Bürräume) nicht mehr als 30 Stunden im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 Minuten/Tag betragen. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde eine standortspezifische Schattenwurfimmissionsprognose vorgelegt bei der 14 relevante Immissionspunkte im Umfeld der geplanten Anlagen ermittelt und untersucht wurden. Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Schattenwurfbelastung bei der Gesamtbelastung rechnerisch an den drei Immissionsorten IO 07, IO 07a bis IO 07b überschritten wird. An den übrigen Immissionsorten werden keine kritischen Werte erreicht. Für die betroffenen Immissionsorte müssen an den geplanten Windenergieanlagen Maßnahmen zur Einhaltung der erlaubten Grenzwerte durchgeführt werden. Dies soll durch den Einbau einer Schattenabschaltautomatik erfolgen. Die Programmierung wird auf Basis des worst-case-Szenarios eingestellt.

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen (Diskoeffekt) werden nur matte nichtglänzende Materialien bzw. Oberflächen an der Anlage eingesetzt.

Wegen der möglichen Unfallgefahr durch Eisabwurf ist die Anlage mit einem automatischen Eisansatzerkennungssystem mit Abschaltautomatik (Blade Control der Fa. Weidmüller) ausgestattet. Diese Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Eisabwurf sind vom Betreiber der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten der DNV GL Blade Control Ice Detector BID, Report-Nr.: 75138, Rev. 4 vom 08.02.2017 und Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen, TÜV Nord Bericht Nr.: 8111 327 215 D Rev. 3 vom 05.06.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Des Weiteren hat sich der Anlagenbetreiber in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und Gefahren ausreichend abgewendet werden.

Zudem sollen Warnschilder auf die Gefahrensituation durch möglichen Eisabwurf/Eisabfall hinweisen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Fachgutachten sind nach fachlicher Prüfung in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Gewerbeaufsicht) jeweils zuständigen Fachbehörden als sachlich richtig und entsprechend den maßgeblichen Anforderungen erstellt anzusehen. Sie stellen eine belastbare Entscheidungsgrundlage dar.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachstellen den gutachterlichen Bewertungen an.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Schall auf angrenzende Wohn- bzw. Siedlungsnutzung werden entsprechend der Beurteilung des Fachgutachtens (Pies, Apr. 2021) nicht erwartet. Jedoch sind zur Sicherstellung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte die beiden Windenergieanlagen während der Nachtzeit im schalloptimierten Betrieb zu betreiben. Die geplanten Anlagen sind unter Einhaltung der im Bescheid genannten Nebenbestimmungen zulässig. Durch die Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gesichert.

Die zulässigen Grenzwerte im Bereich des Schattenwurfs werden ohne weitere Maßnahmen an der geplanten Windenergieanlage WEA 03 an drei Immissionsorten überschritten. Allerdings kann mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise der Installation einer Abschaltautomatik, eine Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet werden. Mit den in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen ist eine Einhaltung der Grenzwerte möglich und es kommt zu keinen Beeinträchtigungen. Um dem Vorwurf einer willkürlichen Installation des Betreibers entgegenzuwirken, ist ein Nachweis über den Einbau und die Kalibrierung des Abschaltmoduls zu führen.

Infraschall geht von diversen Geräuschquellen und nicht nur von WEA aus. Die zur Wohnbebauung einzuhaltenen Abstände tragen auch einer möglichen Belastung durch Infraschall Rechnung. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung sind bei den gegebenen Abständen Immissionen durch Infraschall sowie tieffrequenter Schall als nicht erheblich anzusehen. Eine gesundheitliche Gefährdung des Menschen durch nicht hörbaren oder nicht bewusst wahrnehmbaren Infraschall lässt sich auf der Basis gegenwärtiger wissenschaftlicher Erkenntnis nicht ableiten.

Dem Schutz vor einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung dienen die tatsächlichen Abstände zur nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung und die Topographie. Die Ortslagen Heimkirchen, Heiligenmoschel, Gundersweiler und Gehrweiler sind ca. 1.500 m entfernt, was etwa der 6-fachen Anlagenhöhe entspricht. Zum Aussiedlergehöft „Frankenhof“ beträgt der geringste Abstand zur WEA 02 mindestens 800 m. Dies entspricht ca. der 3,5-fachen Anlagenhöhe was gemäß der gängigen Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen zu einer baulichen Nutzung für Wohnzwecke ausreichend bemessen ist. Das zum 01.2.2023 in Kraft getretene Artikelgesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht sieht mit dem neuen § 249 Abs. 10 BauGB sogar vor, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) entspricht. Mit einer Anlagenhöhe von 240 m (Nabenhöhe = 161 m + Rotorradius 79 m) ist der Mindestabstand bei weitem eingehalten.

Der Problematik des möglichen Eisabwurfs wird durch die automatische Eisansatzerkennung mit Abschaltautomatik und den zusätzlichen Hinweisschildern hinreichend begegnet.

Bezüglich der visuellen Wahrnehmbarkeit der Anlagen zeigt die Sichtbarkeitsanalyse, dass durch die Errichtung der zwei WEA die Gesamtbelastung im Vergleich zu der bestehenden Vorbelastung lediglich um 0,2 % bezüglich der Sichtbarkeit zunimmt.

### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Im Ergebnis der Schallprognose wird deutlich, dass die Ausführungen der TA-Lärm nur eingehalten werden, wenn ein schallreduzierter Betrieb der beiden WEA in der Nachtzeit erfolgt. Zur rechtlichen Absicherung wird diese Betriebsweise und die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden somit erfüllt. Weitergehende fachliche Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## **1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

### **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

#### **Biotop/Vegetation**

Der Landschaftsraum im Bereich von Heimkirchen und Heiligenmoschel ist durch den Wechsel von Wald und Offenland sowie das bewegte Relief bestimmt. Im engeren Untersuchungsgebiet weist das meist als Acker und Grünland genutzte Offenland nur wenig gliedernde Strukturen auf. Die Wälder sind von meist einheimischen, standortgerechten Laubhölzern dominiert.

Vorbelastet ist der Landschaftsraum durch eine 20 kV-Leitung, die das Plangebiet im Bereich der Zufahrt zur WEA 02 quert. In etwa 360 m nördlich der WEA 03 befindet sich eine Bestandsanlage des Windparks Gundersweiler, welche im Jahr 2020 fertiggestellt wurde. Westlich des Standorts befindet sich der Windpark „Niederkirchen“ mit insgesamt 10 WEA. Südlich, in rd. 2 km Entfernung der geplanten Anlage steht eine weitere WEA älteren Bautyps. Nördlich des Standorts befindet sich in einer Entfernung von rd. 4 km der Windpark Imsweiler mit insgesamt drei Anlagen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Windparks sind bereits 4 Windenergieanlagen am Standort Gundersweiler II sowie eine WEA am Standort Dörnbach beantragt. Die bestehenden Windparks prägen bereits heute die Landschaft im Naturraum mit.

Der Windpark Niederkirchen II insgesamt und die einzelnen Anlagenstandorte (WEA 02 und WEA 03) liegen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Acker- oder Grünlandflächen. Die Zuwegungen zu den WEA-Standorten erfolgt zu einem großen Teil über bereits bestehender und teilweise breit ausgebauter Wege. Sie führt entlang von Acker- und Grünlandflächen sowie entlang von Waldrändern.

Die kartierten Biotoptypen wurden in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit innerhalb des Naturhaushaltes und hier insbesondere in Bezug auf ihre Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz bewertet und in fünf Wertstufen eingeordnet. Eine detaillierte Beschreibung hierzu gibt es im UVP-Bericht S. 42f bzw. im Fachbeitrag Naturschutz S, 17f.

## Tiervorkommen

### Avifauna

#### Brutvögel

Insgesamt wurden in 2020 im Rahmen der durchgeführten Begehungen bzw. Beobachtungen 77 Vogelarten während der Brutzeit im 3 km-Betrachtungsraum um die Planung und darüber hinaus festgestellt. Entsprechend der Struktur des untersuchten Gebietes bestand das Artenspektrum der Brutvögel sowohl aus typischen Arten des Offenlandes wie auch Arten der Wälder und den verschiedenen Übergangsbereichen.

Als windkraftsensible Brutvogelarten traten im artspezifischen Prüfradius der Rotmilan mit fünf Brutpaaren sowie der Graureiher mit einer Kolonie und der Baumfalke mit einem Brutrevier auf. Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Rohrweihe, Weißstorch und Wiesenweihe traten im Gebiet nur als gelegentliche Nahrungsgäste und / oder Durchzügler auf.

Im Kernbereich (500 m-Radius) wurden ausschließlich nicht-windkraftsensible Brutvogelarten nachgewiesen.

#### Nicht-windkraftsensible Arten im Kernbereich

Neben den oben genannten windkraftsensiblen Arten konnten im 500 m Radius eine Reihe streng geschützter und/oder gefährdeter Brutvogelarten erfasst werden. Zu nennen sind: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Wachtel, Neuntöter, Pirol, Waldlaubsänger, Star, Mäusebussard, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldkauz und Grünspecht.

#### Windkraftsensible Brut- und Gastvogelarten

Innerhalb des Betrachtungsraumes des 3 km-Radius um die geplanten WEA konnten 2020 vier Brutvorkommen des Rotmilans erfasst werden. Zwei Brutplätze (RM2 und RM1) sind seit 2017 regelmäßig besetzt. Der Brutplatz des RM4 ist seit 2015 dem BFL bekannt, aber unregelmäßig besetzt. Alle drei genannten Vorkommen (RM1, RM2, RM4) sind dementsprechend als traditionelle Brutplätze einzustufen. Das vierte Vorkommen (RM3) hat sich im Untersuchungsjahr 2020 neu angesiedelt. Einer der vier Rotmilanbrutplätze (RM1, Karte 3) befindet sich innerhalb der Mindestabstandsempfehlung von 1.500 m (LAG VSW 2015 und VSW & LUWG 2012).

Zudem wurde innerhalb des Artspezifischen Prüfbereichs (3-km-Radius) ein Brutrevier des Baumfalcken und eine Graureiherbrutkolonie ermittelt. Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Rohrweihe, Weißstorch und Wiesenweihe wurden als Gastvögel erfasst.

#### Rastvögel

Im Rahmen der Erfassung der Rastvögel im Frühjahr und Herbst 2020, der speziellen Untersuchung mit dreitägiger Suchfrequenz zwischen dem 15.08 und 15.09. zum möglichen Rastgeschehen des Mornellregenpfeiffers und den herbstlichen Zugvogelerfassungen konnten keine Rastvogelbestände nachgewiesen werden, die hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen eine besondere Berücksichtigung verlangen.

#### Zugvögel (Herbstzug)

Im Rahmen der acht Zählungen zur Erfassung des Vogelzuges im Herbst Jahr 2020,

konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 37.642 durchziehende Vögel registriert werden. Die effektive Zählzeit betrug 30 Stunden, wodurch sich eine Durchzugsfrequenz von 1.255 Vögeln pro Zählstunde ergab.

Die mit Abstand am häufigsten erfassten Art der insgesamt 42 beobachteten Arten war der Buchfink mit ca. 14.436 Individuen. Ringeltauben (ca. 12.310 Individuen) wurden etwas seltener, Feldlerchen (3514 Individuen) deutlich seltener gezählt.

Das Zugaufkommen an den verschiedenen Tagen war sehr unterschiedlich und insgesamt überdurchschnittlich. Hervorzuheben sind der 20.10.2020, an dem nahezu ein Drittel aller erfassten Zugvögel durchzogen (13.579), und der 14.10. (6.673 bzw. 1970 Individuen / h) was jeweils auf einen verstärkten Durchzug von Buchfinken und Ringeltauben zurückzuführen ist.

#### Fledermäuse

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt während der Transektbegehungen sowie bei der bioakustischen Dauererfassung und den Netzfängen 14 Fledermausarten, darunter zwei Artenpaare, sicher nachgewiesen. Von den Artenpaaren wurde die Langohrfledermaus durch die Netzfänge eindeutig nachgewiesen, bei den Bartfledermäusen ist das Vorkommen beider Arten möglich.

Das Artenspektrum setzt sich aus Arten zusammen, die neben Waldflächen offene und halboffene Landschaften befliegen (z. B. Bartfledermause, Rauhautfledermaus, vor allem Zwergfledermaus). Die erfasste Artenanzahl von 14 Arten entspricht im überregionalen Vergleich einer hohen Artenzahl. Die Zwergfledermaus trat mit einer relativen Häufigkeit von ca. 92,8 K/h auf. Der zweithöchste Anteil entfiel auf die Gattung *Myotis* mit 5,2 %, gefolgt von der Artengruppe der *Nyctaloide* mit rund 1,3 %.

Die höchste Aktivitätsdichte, die im Rahmen der bioakustischen Dauererfassung gemessen wurde, konnte an Probestelle 3 am Waldrand im Zentrum des Untersuchungsgebietes ermittelt (49,3 K/h) werden. Die gebietsspezifische Gesamtaktivitätsdichte von 26,3 K/h ist im überregionalen Vergleich als hoch zu bewerten.

Von den wandernden Arten wurden Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler sowie weitere, nicht eindeutig zu determinierenden Arten, die allgemein der Gruppe *Nyctaloide* zugeordnet werden, nachgewiesen. Die lokalen phänologischen Daten (stationäre Dauererfassung) weisen auf lokale Sommerbestände von *Nyctaloiden* sowie der Rauhautfledermaus hin. Die insgesamt höchsten Nachweisdichten der *Nyctaloiden* waren im Zeitraum von Mai und August zu beobachten. Die Rauhautfledermaus trat im Mai am häufigsten auf, die Aktivitätsdichten im Herbst weisen auf ein Zuggeschehen hin.

#### Weitere Tierarten

Vertiefende Untersuchungen zu weiteren Artengruppen im Plangebiet wurden nicht durchgeführt.

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie deren Habitatansprüche nicht erfüllt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden (z.B. Luchs, Wolf, Wildkatze, Haselmaus). Dies gilt ebenfalls für Arten, deren

Vorkommen gemäß Datenrecherche und/oder Fachgutachten nicht innerhalb des artenspezifischen Wirkraums des geplanten Vorhabens liegen. (BFL 2021c)

Entsprechend den Darstellungen im UVP-Bericht S. 58 f sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine relevanten Vorkommen der Artengruppen - Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter - zu erwarten.

### **Voraussichtliche Umweltauswirkungen**

Baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme, der vorübergehende Verlust von Lebensräumen durch die Überlagerung mit Bauflächen, Lärm- und Staubemissionen und Erschütterungen während der Bauzeit, sowie optische Störreize durch Maschinen.

Zu den möglichen anlagebedingten Wirkprozessen zählen die Flächeninanspruchnahme, eine Barrierewirkung auf Zugvögel und Meideverhalten diverser Vogelarten.

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind Lärmemissionen, visuelle Störreize und das erhöhte Kollisionsrisiko, insbesondere für windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse.

### **Biotope / Vegetation:**

Der Biotoptypenbestand im Plangebiet ist überwiegend geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne hohe Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz und den europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Bau- und anlagebedingt kommt es für die Errichtung der WEA und die Zuwegung überwiegend zu einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie im geringeren Umfang von Saumstrukturen und Grünland. Darüber hinaus werden Gehölze im Bereich der Zuwegung zur WEA 02 dauerhaft in Anspruch genommen. Insgesamt kommt es auf Grundlage der durchgeführten Eingriffsbilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz S. 48 zu einer dauerhaften Neuversiegelung (=angerechnete Fläche) von Boden von rund 5.110 m<sup>2</sup>.

### **Avifauna**

Relevant ist die Störungsempfindlichkeit der vorkommenden (gefährdeten) Brutvögel gegenüber Windenergieanlagen. Die Errichtung von WEA kann zur Überbauung von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln (Flächenverlust) führen. Lärm, Erschütterungen, kurzzeitige Barrierewirkung bzw. kurzzeitige Zerschneidung und optische Reize (Bewegungen) führen zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ein mögliches Meideverhalten mancher Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen mit drehenden Rotoren kann zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Daneben besteht ein Kollisionsrisiko, welches abhängig von der Art als mehr oder weniger gering eingestuft wird.

Weiterhin können WEA bzw. Gruppen von WEA gegenüber fliegenden bzw. ziehenden Vögeln eine Barrierewirkung entfalten und durch z.B. durch Sichtbefeuerung zu einer Verlagerung lokaler Zugbahnen führen.

Mögliche Betroffenheiten geschützter Tierarten wurden in zwei artenschutzrechtlichen Fachgutachten getrennt für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Detail ermittelt und bewertet. Sie liegen den Genehmigungsunterlagen separat bei (BFL 2021A, B; Anlage D und E). Zur Analyse und Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit liegt eine

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor (BFL 2021c, Anlage F), die ebenfalls genauere Erläuterungen enthält.

Unter Zugrundelegung der nach Einschätzung der Fachbehörde plausiblen Beschreibung und Bewertung der Fachgutachter, lassen sich standortspezifisch für keine der beobachteten Vogelarten bzw. Individuen erhebliche Beeinträchtigungen prognostizieren, denen nicht durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden kann.

#### Windkraftsensible Brutvögel

##### Rotmilan:

2020 wurden innerhalb des RNA-relevanten UGs von 3.000 m vier Rotmilan-Brutvorkommen erfasst. Drei der Vorkommen können als traditionelle Brutplätze bezeichnet werden. Der Rotmilan RM „Ditzel“ stellt eine Neuansiedlung dar. Der Brutplatz des RM „Gehr“ befindet sich, mit einer Entfernung von 1.165 m zur geplanten WEA 03, innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.500 m zu WEA-Vorhaben. Die Besiedlung des Untersuchungsraumes kann mit einer Siedlungsdichte von 12 Revieren/100 km<sup>2</sup> (vier Vorkommen im 3.000 m Radius um zwei WEA) als hoch eingestuft werden. Brutpaarbezogene, individuelle RNAs wurden gemäß ISSELBACHER et al. 2018 für die drei nächstgelegenen Rotmilanbrutpaare (RM „Gehr“, RM „Ditzel“ und RM „Franz“) durchgeführt. Die RNA für den RM „Franz“ erfolgte im Jahr 2017.

Die Raumnutzungsanalyse und die Habitatspotenzialanalyse der Rotmilan-Brutpaare RM 2 „Franz“ und RM 3 „Dietzel“ zeigen, dass von den beiden WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die betroffenen Individuen auszugehen ist. Eine nach § 44 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich vertretbare Realisierung der Anlagen ist ohne Vermeidungsmaßnahmen gegeben.

Das Ergebnis der brutpaarbezogenen Raumnutzungsanalyse zum **Rotmilan-Brutpaar RM 1 „Gehr“** zeigt, dass die Planung der WEA 03 außerhalb der Kern home range, dem Kernel 70, lag und sich lediglich im Pufferbereich randlich des Rotmilan-Streifgebietes (Ausdehnung des 80 %-Kernel) befand. Das RNA-Ergebnis deutet somit auf eine regelmäßige Nutzung des Bereiches der geplanten WEA 03 hin. Nach den Bewertungsmaßstäben des „Rotmilan-Leitfadens“ (ISSELBÄCHER et al. 2018) kann daher ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko im Zeitraum Juni bis August für dieses Rotmilanvorkommen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Regelmäßig häufig genutzte Transferflugstrecken in den Bereich der Planung oder darüber hinaus wurden allerdings nicht beobachtet. Es handelte sich um wenige Nahrungssuchflüge und Revierverteidigungen. Die Hauptnahrungsgebiete lagen dem 70% Kernel folgend im Umfeld des Brutplatzes sowie auch der HPA etwas abseits der WEA-Planung. Der Planungsbereich selbst ist aufgrund seiner Habitatausstattung insgesamt nur mäßig gut bzw. nur temporär gut als Nahrungshabitat geeignet.

Die räumlich-phänologische Detailanalyse für den Nahbereich der geplanten WEA 03 (300 m-Radius) der brutpaarbezogenen RNA-Daten (März- Anf. Juli) sowie der ergänzend im Juli-August erfassten RM-Aktivitätsdaten, zeigt, dass zwar eine gewisse Regelmäßigkeit der RM-Aktivität (u. a. des RM „Gehr“) im Nahbereich der Planung von WEA 03 bestand, jedoch von März- Mai insgesamt auf nur sehr niedrigem Niveau. Die Nutzung des Nahbereichs der WEA03-Planung war im monatlichen Vergleich im Zeitraum Juni-August

(im Zeitraum der Mahd- und Ernteereignisse) deutlich höher. Eine unmittelbare ernteabhängige Aktivitätserhöhung im Bereich der Anlagenplanung konnte jedoch nicht dokumentiert werden.

Auf Grundlage dieses Sachverhalts sind bei einer Realisierung des Vorhabens Maßnahmen für die WEA O 3 zu ergreifen, die in Zukunft das Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG für das Rotmilanpaar RM „Gehr“-Vorkommen dauerhaft unter die Signifikanzschwelle senken (Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen). In der Regel ist dies im vorliegenden Fall durch temporäre Betriebseinschränkungen während des Zeitraumes deutlich erhöhter Aktivität im Nahbereich der WEA03 zu gewährleisten.

Zudem wurde innerhalb des Artspezifischen Prüfbereichs (3-km-Radius) ein Brutrevier des Baumfalken und eine Graureiherbrutkolonie ermittelt. Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Rohrweihe, Weißstorch und Wiesenweihe wurden als Gastvögel erfasst und bewertet. Im Ergebnis lassen sich jedoch keine Betroffenheiten feststellen bzw. erhebliche Konflikte ableiten, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erwarten lassen.

Dies trifft insgesamt auch auf die erfassten nichtwindkraftsensiblen Brut- und Gastvogelarten Feldlerche, Graumammer und Neuntöter zu (Vgl. hierzu Ornithologisches Gutachten S. 31ff).

#### Zugvögel

Hinweise auf das Vorliegen eines Zugkonzentrationsbereiches im Sinne eines lokal oder gar regional bedeutenden Zugkorridors für den allgemeinen Tagzug sind nach den vorliegenden Ergebnissen nicht erkennbar (FOLZ & GRUNWALD 2014, GRUNWALD 2014). Ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des Vogelzugs ist somit auszuschließen.

#### Rastvögel

Das festgestellte Rastgeschehen umfasste vorrangig Arten, die mehrheitlich beim Rastverhalten als unempfindlich gegenüber WEA gelten und fand überwiegend in den weitläufig offeneren Bereichen abseits der Standorte statt.

#### Fledermäuse

Generell kommen folgende anlagen bzw. betriebsbedingten Auswirkungen in Betracht:

- kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen
- Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Schwarmzeit
- direkter / indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)
- mögliche Auswirkungen von Schall- und Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse
- mögliche Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen (WEA als Struktur besitzt eine gewisse Attraktivität).

Das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergieanlagen BFL 2021a kommt zudem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet in verschiedenen Berei-

chen für Fledermäuse als gut bis sehr gut zu bewertende Habitatstrukturen aufweist. Auch ist die im überregionalen Vergleich ermittelte Artenzahl von 14 Arten als hoch einzustufen.

Die im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Arten Mausohr, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, (potenziell Graues Langohr) und Fransenfledermaus sowie die Arten Bart- und Brandtfledermaus weisen kein bzw. ein lediglich als gering einzustufendes Kollisionsrisiko auf. Auf Grundlage neuer Untersuchungen gilt auch für die Mopsfledermaus an hohen Anlagenstandorten ein geringes Kollisionsrisiko (BFL 2021a). Hinweise für ein erhöhtes Konfliktpotenzial der Arten hinsichtlich WEA liegen derzeit nicht vor. Somit ist auch keine erhöhtes Konfliktpotenzial im Untersuchungsgebiet abzuleiten.

Für die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus sowie die Gruppe der *Nyctaloide* (Abendsegler, Kleinabendsegler), zeichnet sich ein generelles bzw. bei einigen Arten ein saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ab, sodass der Tatbestand der Tötung ohne die Berücksichtigung von Restriktionsmaßnahmen als erfüllt anzusehen wäre.

#### Weitere Tierarten

Entsprechend den Darstellungen im UVP-Bericht sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine weiteren relevanten Vorkommen (Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag und Nachtfalter zu erwarten. Daher sind auch keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

### **Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Wesentliche Betroffenheiten durch die beiden Windenergieanlagen ergeben sich bei den Schutzgütern Biotope/Vegetation, windkraftsensiblen Vogelarten (Rotmilan) und Fledermäusen.

Zum allgemeinen Eingriffsausgleich und zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Sie sind im Detail im Fachbeitrag Naturschutz (L.A.U.B. 2022) bzw. in den genannten Fachgutachten (BFL2021 A,B,C; JUWI AG 2021A,B,C) beschrieben, festgelegt und begründet.

#### Biotope/Vegetation:

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Pflanzen wird gemeinsam mit einer für das Schutzgut Boden multifunktional konzipierten Ausgleichsfläche auf dem Flurstück-Nr. 524 in der Gemarkung Heimkirchen abgedeckt (Flächenumfang insgesamt 8.390 m<sup>2</sup>) – siehe auch entsprechende Beschreibung bzw. Plandarstellung im UVP-Bericht S. 100f bzw. des Fachbeitrags Naturschutz S. 68, Maßnahme A 7.

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in die Vegetation erfolgt eine Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung (V1), die Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen (V2), eine zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Fällarbeiten (V3) sowie eine zeitliche Beschränkung der Räumarbeiten (V4).

Weitere Maßnahmen sind:

- Begleitung der Umsetzung bzw. Realisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung (V8)
- und der Rückbau der nur temporär benötigten Arbeits- und Lagerflächen und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (A1) und Bepflanzung der Böschungen (A3)

Avifauna:

Windkraftsensible Vogelarten (Rotmilan)

Aus den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse geht hervor, dass für das Brutpaar RM 01 „Gehr“ an der WEA 03 Maßnahmen zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos an Tagen mit landwirtschaftlicher Aktivität während der Monate Juni-August innerhalb eines festgesetzten Bezugsraums umzusetzen sind, um eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit herbeizuführen (V7 Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan gemäß BFL 2021b).

Nicht windkraftsensible Vogelarten

Nach Maßgabe des Fachgutachters werden im Fachbeitrag Naturschutz S 66 f lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche (A5) und für Neuntöter und Grauammer (A6) benannt.

Fledermäuse:

Hinsichtlich der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen wird auf die im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht), Kap. 6.2.3, S.70, bzw. das Fachgutachten Fledermäuse, Kap. 5, S. 67 f, ausführlich beschriebenen Maßnahmen verwiesen. Diese sind:

- Regelung zur Betriebseinschränkung aller Anlagen im ersten Betriebsjahr hinsichtlich des nachgewiesenen Aufkommens kollisionsträchtiger Fledermausarten, (Zwerg-, Mücken-, Mops- und Rauhaufledermaus, Arten der Gruppe Nyctaloide), nach Maßgabe des Fachgutachters (V5)
- Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren (A4), nach Maßgabe des Fachgutachters
- Bioakustisches Monitoring und Prüfung der Notwendigkeit bzw. ggf. daraus abgeleitete Anpassung der dauerhaft beibehaltenen betrieblichen Vorkehrungen, nach Maßgabe des Fachgutachters (V6)

Die Kompensationserfordernisse ergeben sich aus Kapitel 5 des Fachbeitrages Naturschutz.

**Bewertung der Umweltauswirkungen**

Biotop/Vegetation:

Unter Berücksichtigung des relativ geringen Umfangs und der vergleichsweise geringen Wertigkeit der direkt betroffenen Biotop sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen - Biotop/Vegetation insgesamt als gering anzusehen.

Der Eingriff ist zulässig und entsprechend § 15 BNatSchG zu kompensieren. Die Biotopbeanspruchung und Eingriffe in Boden werden multifunktional durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Plangebietes ausgeglichen.

#### Avifauna:

##### Windkraftsensible Vogelarten

Im Ergebnis der brutpaarbezogenen Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan-Brutpaar RM 1 „Gehr“ sind zu Realisierung der WEA O 3 Maßnahmen zu ergreifen, die in Zukunft das Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG dauerhaft unter die Signifikanzschwelle senken. In der Regel ist dies im vorliegenden Fall durch temporäre Betriebseinschränkungen während des Zeitraumes deutlich erhöhter Aktivität im Nahbereich der WEA03 zu gewährleisten. Seitens des Fachgutachters wird eine temporäre, kurzfristige Betriebseinschränkung (Abschaltung) der WEA 03 bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Grünlandmahd, Getreideernte und Pflügen und Grubbern) im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. August ab dem Zeitpunkt des landwirtschaftlichen Ereignisses und den zwei darauffolgenden Tagen in der zugeordneten Windparkzone (Maßnahme V7) sowie unattraktive Gestaltung im Umgebungsbereich des Mastfußes (Maßnahme A3) zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan vorgeschlagen.

##### Nicht windkraftsensible Vogelarten

Die erfassten Arten sind für Rheinland-Pfalz nach dem derzeit gültigen Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) nicht als windkraftsensibel eingestuft und gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft und Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) vom 12.06.2015 zu Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten derzeit nicht mit Mindestabständen zu berücksichtigen.

##### Fledermäuse:

Aufgrund des Vorkommens der o.g. kollisionsgefährdeten Arten, der naturräumlichen Lage und der Biotopzusammensetzung wird das Plangebiet hinsichtlich der WEA-Planungen vom Fachgutachter als Raum mit sehr hohem Konfliktpotenzial eingestuft.

Unter der Voraussetzung einer Umsetzung von nachhaltigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (inkl. bioakustisches Monitoring) lässt sich das von fachlicher Seite prognostizierte signifikant erhöhte Kollisionsrisiko nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich vermindern. Für das erste Betriebsjahr werden somit saisonale Restriktionen für die Monate April bis Oktober notwendig (vgl. Kapitel 6, Maßnahme V5). Für das zweite Jahr erfolgt eine Anpassung der Restriktionen auf Basis der Ergebnisse aus dem windparkeigenen Höhenmonitoring. Dies erfolgt analog nach Abschluss des zweiten Monitoringjahres. Erhebliche Abweichungen zwischen den Monitoringergebnissen beider Jahre erfordern eine Weiterführung des Monitorings.

Mit Blick auf mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse kann durch die Umsetzung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen (inkl. Bioakustisches Monitoring) sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Mittels eines zweijährigen betriebsbegleitenden Monitorings können die entsprechenden Abschaltbedingungen standortspezifisch weiter optimiert werden.

Weitere Tierarten:

Für weitere Tierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie, sind neben den zuvor genannten Fledermausarten und der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, die Voraussetzungen zum Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht gegeben.

Die untere Naturschutzbehörde teilt die Einschätzung des Fachgutachters zur Wirksamkeit der Maßnahmen sowie der sachgerechten Ausgestaltung. Die Darstellungen in den Fachgutachten entsprechen in der Gesamtschau den weiteren Erkenntnissen der Behörde zu Artvorkommen im relevanten Umfeld. Die vorgelegten Gutachten werden daher als plausibel und für die Genehmigungsentscheidung angemessen nutzbar angesehen.

**Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Die im Fachbeitrag Naturschutz Kap. 6 aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

S 1 – S 3 allgemeine Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V 1 – V 7 Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten

A 1 – A 7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bzw. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind fachlich geeignet und werden Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Damit sind die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben eingehalten.

**1.3 Schutzgüter Boden und Fläche**

**Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß den Geodaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP in einer „Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“. Vorherrschende Böden sind Regosole und Braunerden aus Siltstein und rotliegendem Tonstein. Das natürliche Ertragspotenzial im Untersuchungsgebiet liegen im geringen bis mittleren Bereich. Die Böden im Plangebiet werden ackerbaulich genutzt.

**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**

Insgesamt kommt es durch den Bau der zwei Windenergieanlagen infolge der Errichtung der Fundamente durch die Vollversiegelung zu einer dauerhaften Bodenbeeinträchtigung in Höhe von 920 m<sup>2</sup>.

Im Bereich der geschotterten Kranflächenstellflächen und der geschotterten Zufahrten kommt es zu einer Teilversiegelung zu dauerhaften Bodenverlusten im Umfang von 4.190 m<sup>2</sup>. Insgesamt beträgt die anzurechnende Neuversiegelung 5.110 m<sup>2</sup>, wobei die

geschotterten Bereiche mit einem reduzierten Faktor von 50% in die Bilanzierung der Bodenverluste eingeht.

Hinzu kommt noch eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen für Lager-, Montage- und Baueinrichtungen in Höhe von 2.035 m<sup>2</sup>. Diese ist jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

#### **Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Neuversiegelung wird zur größtmöglichen Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen durch Nutzung bereits versiegelter Flächen und Wege auf das geringstmögliche Maß reduziert. Temporäre, baubedingte Anlagen (Lagerfläche, Montagefläche, Baustelleneinrichtung) werden nach Beendigung der Bauphase zurückgebaut (Maßnahmen A 1). Vorübergehend als Kranstandort genutzte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten aufgelockert (Maßnahme A2) und temporär in Anspruch genommene Wiesenflächen (Flurstück Nr. 524, Gemarkung Heimkirchen) sind mit einer autochthonen Einsaat zu begrünen (Maßnahme A 8).

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Boden wird gemeinsam mit einer für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Wasser multifunktional konzipierten bodenfunktionsaufwertenden Ausgleichsfläche in der Gemarkung Heimkirchen durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland abgedeckt. Die Ausgleichsfläche befindet sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur geplanten WEA 02 (Flächenumfang insgesamt 8.390 m<sup>2</sup>; siehe Fachbeitrag Naturschutz, schutzgutspezifische Beiträge der Maßnahmen A7).

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Insgesamt sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden von geringer Intensität. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und ausgenommen dem Fundament soweit möglich wasserdurchlässig ausgeführt. Die temporäre Befestigung erfolgt durch Platten oder Schotter. Die vorübergehende Beeinträchtigung der beanspruchten Böden kann durch anschließenden Rückbau bzw. Lockerung des Oberbodens rückgängig gemacht werden. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an den Ausgleich, dem vergleichsweise geringen Flächenverbrauch sieht die Genehmigungsbehörde keinen Konflikt mit anderen Raumnutzungsansprüchen. Zur Gewährleistung des Rückbaus nach vollständiger Nutzungsaufgabe wurde mit dem Antrag eine Rückbauverpflichtungserklärung abgegeben, die über eine noch vorzulegende Rückbaubürgschaft abgesichert wird.

#### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind im vorliegenden BlmSchG-Verfahren nicht erforderlich.

## 1.4 Schutzgut Wasser

### Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

#### Oberflächengewässer und Grundwasser:

Das nächst gelegenen Fließgewässer ist der Nedinger Bach in ca. 250 m Entfernung nördlich der geplanten WEA 02. Innerhalb des Abstands von 500 m um die beantragten WEA-Standorte verlaufen keine weiteren Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete der Zonen I bis III sind von der Planung nicht berührt. Ebenso sind keine Heilquellenschutzgebiete sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Projektgebiet und dessen näheren Umgebung vorhanden.

### Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Relevante anlagenbedingte Eingriffe ins Grundwasser sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist lediglich eine geringe Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als Umweltauswirkung zu konstatieren. Aufgrund der relativ kleinflächigen Versiegelungsfläche für die beiden Fundamente entstehen keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist insbesondere auf die Schmierung der Anlage beschränkt. Die benötigte Menge wird bereits durch die Konstruktion der Windenergieanlagen auf ein Minimum begrenzt.

### Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die schadlose Versickerung (auch bei Starkregenereignissen) ist aufgrund der insgesamt nur vergleichsweise geringen Vollversiegelung weiterhin gewährleistet, auch da im Umfeld großflächige Versickerungsflächen zur Verfügung stehen. Die Wasseraufnahme für die Grundwasserneubildung ist nicht gefährdet.

Betriebsbedingte stoffliche Belastungen für den Bodenwasserhaushalt sind im relevanten Umfang nicht erkennbar. Für die Erschließung werden die vorhandenen Wege genutzt. Bei der Befestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Materialien, z. B. Schotter, vorgesehen.

Eine Windenergieanlage hat nur ein geringes Gefährdungspotenzial für Boden- und Gewässerverunreinigungen durch den Einsatz verschiedener Betriebs- und Schmierstoffe (Fette und Öle). Die größten Volumina haben das Hauptgetriebe (920 l) und die Getriebe- und Umrickerkühlung (210 l). Die eingesetzten Stoffe sind als schwach wassergefährdet (Gefährdungsklasse 1) eingestuft. Im Maschinenhaus sind mehrere Auffangschalen vorgesehen, um Flüssigkeiten zu sammeln und aufzubewahren. Zusätzlich verfügen die Windenergieanlagen über eine technische Anlagenüberwachung, die bei entsprechender Fehlermeldung abschaltet (vgl. hierzu „Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress 50 Hz. Verwendete wassergefährdende Stoffe Betriebs- und Schmierstoffliste (GENERAL ELECTRONIC COMPANY 2021)).

### Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus Sicht des Schutzguts Wasser ist die Eingriffserheblichkeit insgesamt von untergeordneter Bedeutung. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelt die Anforderungen an den

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdender Stoffe mit einer niedrigen Gefährdungsklasse eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen ist daher bereits eine obligatorische Ausrüstung. Die Anforderungen werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehen betrieblichen Maßnahmen erfüllt. Beeinträchtigungen durch flüssige Stoffe oder Fette können bei ordnungsgemäßem Betrieb und regelmäßiger Wartung der Anlage aufgrund anlageninterner Schutzvorrichtungen ausgeschlossen werden.

#### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind erfüllt.

### **1.5 Schutzgüter Luft und Klima**

#### **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Das Klima im Bereich der Ortsgemeinden Niederkirchen und Heiligenmoschel (Daten des MULEWF 2020) ist charakterisiert durch durchschnittliche Temperatur im Jahresmittel von. Die Niederschläge liegen mit etwa 600 bis 800 mm im Jahr im oberen Drittel der in Deutschland erfassten Werte.

#### **Voraussichtliche Umweltauswirkungen**

Vom Betrieb der Anlagen sind keine bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Windenergieanlagen emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen der Klimabilanz. Die befestigten Flächen werden die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder abgeben und für eine geringfügige Erhöhung der Umgebungstemperatur sorgen. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Von den beim Anlagenbau eingesetzten Maschinen gehen die Luft und das Klima beeinträchtigende Emissionen nur vorübergehend für eine vergleichsweise kurze Dauer und in unerheblichem Umfang aus.

#### **Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Aufgrund der insgesamt geringen Auswirkungen durch den sehr kleinräumigen Verlust von klimatisch wirksamen Freiflächen (Ackerflächen) sind keine besonderen Maßnahmen geplant.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Belastungen während der Bauphase werden als sehr gering eingestuft. Diese werden durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden positiven Effekt der CO<sub>2</sub>-Einsparung und sonstiger die Luftqualität und das Klima beeinträchtigenden Stoffen und Gasen gegenüber einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern mehr als ausgeglichen. Durch die Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung.

#### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Es erfolgt keine Berücksichtigung, da rechtlich relevante negative Umweltauswirkungen auf Luft und Klima nicht zu erwarten sind.

## **1.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)**

### **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die zwei geplanten WEA-Standorte liegen in einer stark gegliederten, für den Naturraum typischen, waldreichen Halboffenlandschaft. Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch den Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen, Wäldern und der hohen Reliefenergie geprägt. Das relativ kleinflächig parzellierte, ackerbaulich genutzte Offenland (hauptsächlich Getreideanbau) wird durch einige Grünlandparzellen (Wiesen und Weiden) und wenige gliedernde Gehölzstrukturen (Gebüsche, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze) aufgelockert. Die Wälder sind von meist heimischen, standortgerechten Laubbälzern dominiert.

Vorbelastet ist der Landschaftsraum durch eine 20 kV-Leitung, die das Plangebiet im Bereich der Zufahrt zur WEA 02 quert. In etwa 360 m nördlich der WEA 03 befindet sich eine Bestandsanlage Gundersweiler, welche im Jahr 2020 fertiggestellt wurde. Westlich des Standorts befindet sich der Windpark „Niederkirchen“ mit insgesamt 10 WEA. Südlich, in rd. 2 km Entfernung der geplanten Anlage steht eine weitere WEA älteren Bautyps. Nördlich des Standorts befindet sich in einer Entfernung von rd. 4 km der Windpark Imsweiler mit insgesamt drei Anlagen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Windparks sind bereits 4 Windenergieanlagen am Standort Gundersweiler II sowie eine WEA am Standort Dörnbach beantragt. Im mittleren bis weiteren Umfeld befinden sich mehr als 50 Windenergieanlagen, die bereits heute die Landschaft im Naturraum mitprägen. Bedeutende Kultur- und Naturlandschaften sowie besondere landschaftsprägenden Strukturen sind von dem Bau der Anlage nicht betroffen.

Auf Basis der Wertstufeneinteilung entsprechend der für die Berechnung der erforderlichen Ersatzzahlung relevanten Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sind überwiegend Landschaftsbildeinheiten der Wertstufe 3 (umfasst insbesondere auch „Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald, einschließlich gliedernder Gehölze“) vom Eingriff betroffen.

Neben den für den Landschaftsraum typischen Wanderwegen und Blickbeziehungen sind im Nahbereich der Windenergieanlagen keine ausgeprägten Erholungsschwerpunkte und Besuchermagnete vorhanden.

### **Voraussichtliche Umweltauswirkungen**

Von Windenergieanlagen als technische Bauwerke gehen wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Bezogen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht nur Beeinträchtigungen auf der Grundfläche des Vorhabens selbst, sondern es kann auch zu Überformungen bzw. visuelle Wirkungen aus den angrenzenden Landschaftsteilräumen kommen. Der ästhetische Einfluss nimmt grundlegend mit zunehmender Entfernung ab. Der Standort der geplanten Windenergieanlagen selbst liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines Landschaftsschutzgebietes.

### **Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Mangels Ausgleichsmöglichkeiten sieht das Land Rheinland-Pfalz für die von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes grundsätzlich eine Ersatzzahlung vor.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zur Beurteilung der flächenbezogenen Auswirkungen auf die Landschaft wurde durch die juwi AG eine Sichtbarkeitsanalyse und eine Fotosimulation erstellt (siehe UVP-Bericht, Anhänge 12.6 und 12.7). Darin wurden die Sichtbarkeiten auch in Verbindung mit den bestehenden Anlagen ermittelt und die Auswirkungen mittels Fotomontagen an ausgewählten Standorten aufgezeigt.

Die Berechnungsergebnisse der als Vorbelastung zu berücksichtigenden WEA hat für 51,1 % der Fläche keine Sichtbarkeit ergeben. Für eine Fläche von 31,9 % sind 1-14 WEA, für eine Fläche von 10,4 % 15-28 WEA und auf einer Fläche von 4,4 % 29-42 WEA sichtbar. 43-56 WEA sind rechnerisch auf einem prozentualen Flächenanteil von 2,1 % der Gesamtfläche sichtbar.

Die Berechnungsergebnisse für die zu berücksichtigenden WEA (Zusatzbelastung) zeigt, dass die zwei geplanten WEA auf 77 % der Fläche nicht sichtbar sind. Für eine Fläche von 3,4 % ist eine WEA sowie für eine Fläche von 19,6 % zwei WEA sichtbar. Beide WEA sind demnach rechnerisch auf einem Flächenanteil von 23,0 % der Gesamtfläche sichtbar.

Für die Gesamtbelastung zeigt die Berechnung der Sichtbarkeit, dass die zwei geplanten WEA am Standort Niederkirchen II, auf 50,9 % der Fläche nicht sichtbar sind. Demnach sind 1-14 WEA auf 31 % der Fläche, 15-28 WEA auf 10,9 % der Fläche und 29-42 WEA auf 4,7 % der Fläche sichtbar. 43-58 WEA sind rechnerisch auf einem prozentualen Flächenanteil von 2,5 % der Gesamtfläche sichtbar.

Aus der Sichtbarkeitsanalyse geht hervor, dass durch die Errichtung der zwei WEA die Gesamtbelastung im Vergleich zu der bestehenden Vorbelastung lediglich um 0,2 % bezüglich der Sichtbarkeit zunimmt.

Die Fotosimulationen zeigen, dass sich durch die Errichtung der WEA die Landschaft verändert. Je nach Standort treten die WEA mal mehr mal weniger stark ins Blickfeld des Betrachters. Aufgrund des stark gegliederten Reliefs und der verbreiteten Waldflächen sind die WEA von allen Fotopunkten aus sichtbar.

Es ist unstrittig, dass Windkraftanlagen mit Höhen über 200 m zwangsläufig einen Eingriff in das bestehende Landschaftsbild bedeuten. Entscheidend ist jedoch allein die Erheblichkeit des Eingriffs. Die Erheblichkeit richtet sich nach den Eigenschaften der Standorte der geplanten Windenergieanlagen. Eine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne eines ausgewiesenen Schutzgebietes liegt nicht vor. Aufgrund der Lage in einem vorbelasteten Landschaftsraum mit 11 weiteren Anlagen in direkter Umgebung und mehr als 40 Anlagen im weiteren Umfeld sind die sich durch die beiden zusätzlichen WEA ergebenden Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild als verträglich anzusehen.

Überdies liegen die Errichtung und Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und sind daher als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einzubringen.

Auch ist beachtlich, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und eine Genehmigung nur versagt werden kann, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des §35 Abs.3 BauGB entgegenstehen – was den beantragten beiden Anlagen nicht vorgehalten werden kann.

Da ein Ausgleich oder eine Kompensation durch räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen für Masten oder Turmbauten, die höher als 20 m sind gemäß §6 Abs. 1 Landeskompensationsverordnung nicht möglich ist, wird gemäß §15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung erforderlich.

#### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Die beiden Windenergieanlagen haben eine Höhe von 240 m. Nicht ausgleichbar nach §6 Abs.1 Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- und Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind. §7 Abs.4 LKompVO bestimmt die Höhe der Ersatzzahlung. Im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz wurde unter Zugrundelegung von §7 Abs.3 bis 5 LKompVO in Verbindung mit der Anwendungshilfe des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleich- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen' sowie §7 Abs.1 LKompVO, die zu leistende Ersatzzahlung ermittelt. Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt insgesamt 215.941,06 € und wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **1.7 Schutzgut Kulturgüter / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Im Plangebiet sind keine bedeutsamen Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Fundstellen respektive Grabungsschutzgebiete sind nicht verzeichnet. Eventuell vorkommende bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) bzw. Bodenschutzdenkmäler sind im Rahmen der Bautätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Zu relevanten Baudenkmalern bestehen aufgrund der Entfernung zu den Windenergieanlagen und der Geländestruktur bzw. Sichtverschattung keine direkten Sichtbeziehungen. Deponien, sonstige relevante Sachgüter, Altablagerungen oder Altlasten sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Auch ist kein Altbergbau dokumentiert.

### **Voraussichtliche Umweltauswirkungen**

Im näheren Umfeld der beiden Windenergieanlagen sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter vorhanden, die negativ beeinträchtigt werden könnten.

### **Merkmale des Vorhabens und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Da im näheren Umfeld der Anlagenstandorte keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt sind, sind auch keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen durchzuführen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Es ist keine relevante Betroffenheit zu erkennen.

### **Berücksichtigung bei der Entscheidung**

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Es wird ein Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, dass bei archäologischen Funden im Rahmen von Erdarbeiten die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) zu informieren ist. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Meldepflicht.

## **1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die nach den Vorgaben des UVPG i.V.m. §1a 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Natur- und Landschaftshaushaltes, die sogenannten schutzgüterbezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge, das bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter benannt und berücksichtigt wurde.

Im Projektgebiet führte, z.B. die relativ kleinflächige Versiegelung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden (bereits bei den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt) zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird geringfügig erhöht, während die Versickerung minimal eingeschränkt wird. Über diese räumlich und sachlich direkte Kopplung hinausgehenden kumulierenden Wirkungen sind nicht zu erwarten.

## **1.9 Mögliches Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben**

Im Rahmen des UVP-Berichtes sind gemäß Anlage 4 Nr. 4 c), ff) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, „das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten [...] zu berücksichtigen.

Das Zusammenwirken bezieht sich demnach darauf, dass sich (potenzielle) Auswirkungen der Planung zusammen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten verstärken. Beim Zusammenwirken kommt es, anders als bei der Kumulation zur Feststellung der UVP- Pflicht also nicht darauf an, dass es sich um gleichartige Vorhaben handelt oder diese funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG). Zusammenwirken können auch andersartige Vorhaben oder Tätigkeiten. Wesentlich für die Beurteilung ist jedoch, dass sie einen gemeinsamen bzw. sich überschneidenden Einwirkungsbereich mit dem aktuell geplanten Vorhaben haben.

Die Errichtung der beiden Windenergieanlagen erfolgt direkt angrenzend an eine Windenergieanlage auf der Gemarkung Gundersweiler. Diese sowie weitere im näheren und weiteren Umfeld bestehende und geplante Windenergieanlagen werden in den Fachgutachten nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke berücksichtigt und im UVP-Bericht im Zuge der Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt (Kapitel 6 ff.) dargelegt. Demnach treten unter Berücksichtigung der jeweiligen projektbezogenen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine zusammenwirkenden betriebsbedingten Effekte der geplanten Windenergieanlagen (WEA 02, WEA 03) in Verbindung mit den bereits bestehenden bzw. beantragten Windenergieanlagen auf, die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.

Weitere laufende oder geplante Vorhaben, mit denen ein Zusammenwirken zu erwarten sind, sind der Genehmigungsbehörde derzeit nicht bekannt.

#### 1.10 Fazit

**Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt als gering bewertet. Das Vorhaben ist im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung als zulässig anzusehen.**

**Aufgrund der Vorbelastungen durch die umgebenden 11 Windenergieanlagen, dem Fehlen ökologisch wertvoller Strukturen am Standort sowie der vorgeschlagenen und als angemessen angesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz können die Beeinträchtigungen kompensiert bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht werden.**

#### V. Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windenergieanlagen diverse Umweltauswirkungen wie Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen erst gar nicht. Dies wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sowie nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden und eigener Sachverhaltsüberprüfung, wird im Ergebnis der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bewertung der Umweltauswirkungen festgestellt, dass das Vorhaben als umweltverträglich sowie artenschutzrechtlich als verträglich angesehen werden kann. Diese Feststellung wird gemäß § 20 der 9. BImSchV nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens mit dem Genehmigungsbescheid öffentlich bekanntgemacht.

## **VI. Genehmigungsentscheidung**

Das Genehmigungsverfahren und die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass Gründe des Wohles der Allgemeinheit und öffentliche Belange nicht vorliegen, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

### **ZUSTÄNDIGKEIT:**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.02.2002 (GVBl. S. 280) in der jeweils gültigen Fassung.

### **KOSTENENTSCHEIDUNG:**

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid. Die Kosten richten sich nach dem besonderen Gebührenverzeichnis entsprechend der Landesverordnung für Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils gültigen Fassung.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Wider-

spruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Zudem sind bei der elektronischen Form besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Mar)



Anlagen:

1. Baubeginnsanzeige
2. Pfalzwerke Netz:  
Lagepläne (Nrn. 1-14), Vereinbarung für den Schadensfall (Nr. 15) und Erklärung Arbeitsraum (Nr. 16)